

# Bericht

## über die Verhandlungen der 5. ordentlichen Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Rendsburg

### Vorbemerkung

Die Landessynode 1947 wurde offiziell als 5. ordentliche Landessynode gerechnet, da gemäß Beschluß der Landessynode vom 17. Oktober 1947 die Tagung vom 12. September 1933 bei der Numerierung nicht berücksichtigt wird.

Der Herausgeber:  
Richard Quasebarth

## Die Verhandlungen

### 1. Verhandlungstag

Dienstag, der 14. Oktober 1947

#### Eröffnung

Zur Eröffnung der Synode in der Stadthalle zu Rendsburg hält Propst Treplin-Hademarschen die Andacht mit dem Lied: „Lobe den Herren, alle die ihn ehren“, der Tageslese, Losung und Lehrtext und einem Gebet.

Bischof Halfmann begrüßte die Synode und berief zu Schriftführern die Pastoren Schröder-Wohltorf, Alfred Petersen-Husum und Hans Christoph Petersen-Erde.

In einem einführenden Bericht vermittelt Bischof Halfmann eine Übersicht über die zur Verhandlung stehenden Gegenstände:

1. Verfassungsfrage,
2. Kirchenleitung,
3. Wahl von Vertretern zur Kirchenversammlung der Ev. Kirche in Deutschland,
4. Bestätigung der von der Kirchenleitung erlassenen Notverordnung durch die Synode,
5. Bericht über das Kirchl. Hilfswerk,
6. Fragen der Schule und des Religionsunterrichts,
7. Anträge von Propsteisynoden,
8. Wort der Synode zur Südschleswigfrage,
9. Vereinbarung mit der Hamburgischen Landeskirche.

Zum Schluß seines Berichtes weist er auf die besonderen Sorgen und Freuden unseres landeskirchlichen Lebens hin.

**Feststellung der Anwesenheit:** Gesamtzahl der Synodalen 97, anwesend 90 Synodale. Die Synode ist beschlußfähig.

**Feststellung der Gültigkeit der Wahlen:** Gegen die Wahlen ist kein Einspruch erhoben. Die Gültigkeit der Wahlen ist somit festgestellt. Die Wahl eines Wahlprüfungsausschusses erübrigt sich. Daran schließt sich die Verpflichtung der neuen Mitglieder der Synode gemäß § 118 der Verfassung durch Bischof Halfmann.

Vor Erledigung der Frage der Geschäftsordnung schreitet die Synode auf Vorschlag des Synodalen Propst Peters-Hennstedt zur Wahl ihres Präsidenten. Es werden 2 Wahlvorschläge gemacht: 1. Graf Rantzau-Breitenburg (vorgeschlagen von Propst Peters-Hennstedt), 2. Rechtsanwalt Dr. Christians-Flensburg (vorgeschlagen durch Pastor Thomsen). Die Wahl mit Stimmzetteln ergibt für Dr. Chri-

istians 46 Stimmen, für Graf Rantzau 40 Stimmen. 3 Stimmen waren ungültig. Dr. Christians ist somit zum Präsidenten der Synode gewählt. Er wird durch Bischof Halfmann begrüßt und übernimmt die Leitung der Synode mit einem Dank für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Die Wahl des ersten Vizepräsidenten fällt durch Zuruf auf den Synodalen Propst Juhl, die Wahl des zweiten Vizepräsidenten auf Propst Siemonsen. Die Genanten nehmen die Wahl an. Zu stellvertretenden Schriftführern werden durch Zuruf die Synodalen Jahn-Altona, Böss-Altona und Bahr-Tönning gewählt.

D. Dr. Ehlers beantragt die Bildung eines Ausschusses zur Bearbeitung der Geschäftsordnung. Synodaler Peters-Hennstedt beantragt, bis zur Bildung eines Ausschusses nach der bestehenden Geschäftsordnung zu verhandeln. Beide Anträge werden angenommen, und in den Ausschuß werden die Synodalen D. Dr. Ehlers, Peters, Dr. Bauermann und Gloyer gewählt, die alle vier die Wahl annehmen.

Präsident Bührke vollzieht die Einführung der beiden Bevollmächtigten der Kirchenleitung: Oberkonsistorialrat Carstensen und Konsistorialrat Ebsen.

#### Wahl der Ausschüsse

Syn. Lorenzen schlägt vor, für den Ältestenausschuß 11 Mitglieder zu wählen. Syn. Peters schlägt vor, damit in dem Ausschuß alle Gruppen vertreten seien, daß unter der Leitung Bischof Völkels eine einheitliche Liste aufgestellt werden solle. Der Vorschlag wird angenommen.

In den Eingabeausschuß werden durch Zuruf folgende fünf Synodale gewählt: Siemonsen, Schetelig, Hasselmann, Thomsen, Dr. Voss. Die Synodalen nehmen die Wahl an.

Die Tagegelder werden auf 10,— RM pro Tag und Nacht festgesetzt.

Während einer Pause wird unter Leitung von Bischof Vökel eine Einheitsliste für den Ältestenausschuß aufgestellt.

Die Einheitsliste für den Ältestenausschuß enthält die Namen von 5 Geistlichen und 6 Laien. Es werden vorgeschlagen die Synodalen Peters, Hansen-



Petersen, Treplin, Bielfeldt, Dr. Pörksen, Dr. Lohse, Dr. Blötz, D. Dr. Ehlers, Dr. Schulz, Dr. Bauermann, Brodersen. Der Vorschlag wird von der Synode angenommen, die genannten Synodalen nehmen die Wahl an.

### Arbeitsplan

Präsident Dr. Christians legt der Synode den vorläufigen Arbeitsplan vor:

Für den 14. 10.: Fragen der Kirchenverfassung,

für den 15. 10. Bericht über die Arbeit des Landeskirchl. Hilfswerks, Verfassungsfragen und Wahl der Kirchenleitung,

für den 16. 10. die Wahl der Mitglieder für die Kirchenversammlung der EKID, Notverordnungen, Fragen der Schule und des Religionsunterrichts, Anträge der Propsteisynoden,

für den 17. 10. Fortsetzung der Verhandlungen über die Anträge der Propsteisynoden und Verhandlung über die Punkte 8 und 9 der Vorlagen (Verhältnis zur dänischen Kirche und Vereinbarung mit der Hamburgischen Landeskirche).

Propst Siemonsen und Präsident Bührke schlagen vor, die Anträge der Propsteisynoden dem Eingabenausschuß zu überweisen, der sie dann in die einzelnen Punkte der Tagesordnung einordnet zum Zweck der Zeitersparnis.

Syn. Fischer stellt den Antrag auf Wahl eines ständigen Finanzausschusses.

Syn. Peters unterstützt den Antrag unter Hinweis auf das der Synode zustehende Recht, die Jahresrechnung abzunehmen und den Haushaltsplan aufzustellen. Da jedoch der Antrag Fischer einen Vorgriff in die Verhandlung der Verfassungsfragen bedeuten würde, wird der Antrag Fischer auf Vorschlag von Bischof Halfmann zurückgestellt.

### Die Kirchenverfassung

Der Präsident der Synode richtet an die Synodalen die Frage, ob es zweckmäßig sei, erst über die Kirchenordnung grundsätzlich zu verhandeln oder erst über die Eingabe des Verfassungsausschusses zu sprechen.

Der Synodale D. Voß betont, daß die Synode die Gründe des Verfassungsausschusses für seine vorgelegte Arbeit hören müsse. Der Synodale Hasselmann schließt sich dem an. Die Synode stimmt zu.

#### Bericht über die Arbeit des Verfassungsausschusses

D. Dr. Ehlers erhält das Wort und gibt den Bericht über die Arbeit des Verfassungsausschusses.

Anschließend gibt Bischof Halfmann Erläuterungen zu der der Synode vorgelegten „Äußerung der Kirchenleitung zur Verfassungsfrage“.

13.30 Uhr Mittagspause.

### Geschäftsordnung

Nach der Wiederaufnahme der Sitzung um 15 Uhr gibt D. Dr. Ehlers der Synode die Arbeit des Geschäftsordnungsausschusses zur Änderung der Geschäftsordnung bekannt. Die Geschäftsordnung wird in der durch den Ausschuß geänderten Form von der Synode angenommen.

Die Aussprache über die Frage der Kirchenverfassung wird fortgesetzt. Präsident Bührke stellt die drei Möglichkeiten heraus, nach denen die Neuwahl der Kirchenleitung erfolgen kann:

1. Neuwahl der Kirchenleitung auf Grund der Verfassung,
2. auf Grund des Kirchengesetzes vom 5. September 1946,
3. auf Grund eines von der Synode neu zu beschließenden Kirchengesetzes.

Der Präsident der Synode eröffnet die allgemeine Aussprache.

Über Punkt 1 und 2 der „Äußerung der Kirchenleitung zur Verfassungsfrage“ sprechen die Synodalen: Dr. Ehlers, Hasselmann, Dr. Hahn, Peters, Bestmann, Bielfeldt, Bünz.

Synodaler Hasselmann faßt das Ergebnis der vorgetragenen Äußerungen dahin zusammen,

daß in der Frage der notwendigen Schaffung einer neuen Kirchenordnung weitestgehend Einigkeit besteht. Er macht den Vorschlag, da eine solche Neuordnung die Arbeit von vielen Jahren sein wird, soll für die Übergangszeit die Arbeit des Verfassungsausschusses angenommen werden. In der Frage der Kirchenleitung soll schon jetzt möglichst eine endgültige Lösung gefunden werden. Syn. Hasselmann stellt den Antrag auf Bildung eines Ausschusses für die Schaffung einer neuen Kirchenordnung.

Im weiteren Verlauf sprechen zu dieser Frage die Synodalen: Lorentzen, Voß, Bielfeldt, Fischer, Bloetz, Schetelig, Bischof Halfmann, Bielfeldt, Präsident Bührke, Kobold, Peters, Bestmann, Brodersen, Bünz, Hasselmann.

Der Antrag Hasselmann: „Die Synode wolle beschließen: Eine umfassende Kirchenordnung soll geschaffen werden. Die Synode beruft hierzu einen Ausschuß zur Vorbereitung einer Kirchenordnung“ wird angenommen.

Abschließend zu dieser Frage sprechen noch: Hansen-Petersen, Bielfeldt, Schetelig, Dr. Blötz.

Anschließend erbittet der Präsident Vorschläge über die Anzahl der Mitglieder des Ordnungsausschusses.

Synodaler Schetelig schlägt die Zahl von 9 Mitgliedern vor.

Synodaler Peters tritt für mindestens 15 Mitglieder ein.

Es sprechen weiter zu dieser Frage die Synodalen D. Voß, Thomsen, Siemonsen, Peters und Hasselmann. Dieser stimmt dem Synodalen Peters zu in der vorgeschlagenen Zahl der Mitglieder. Die Kirchenleitung soll beratende Stimme haben. Der Antrag Peters wird angenommen. Dem Ältestenausschuß wird die Aufgabe übertragen einen Vorschlag für den Kirchen-Ordnungsausschuß vorzulegen.

Synodaler Hasselmann unterstützt noch einmal den Vorschlag des Synodalen Hansen-Petersen betreffs Annahme der Arbeit des Verfassungsausschusses für die Übergangszeit. Er schlägt dann vor, die weitere Aussprache im wesentlichen um 2 Punkte kreisen zu lassen:

1. Die Frage: ein oder zwei Bischöfe.
2. Die zukünftige Stellung des Landeskirchenamtes.

Synodaler D. Dr. Ehlers legt die Stellungnahme des Verfassungsausschusses zu diesen Fragen noch einmal vor.

Synodaler Peters ergänzt die von Propst Hasselmann genannten 2 Punkte durch einen dritten:

Die Stellung der Ausschüsse.

In der Frage, ob ein oder zwei Bischöfe, tritt Synodaler Prehn für zwei Bischöfe ein um der Gemeinden willen, die Visitatoren brauchen, und um der Pastoren willen, die Seelsorger brauchen.

Syn. Juhl will einen Landesbischof als Leiter der Kirche und zwei Landespropste als Visitatoren und Seelsorger.

Syn. Bielfeldt unterstützt den Synodalen Prehn.

Syn. Peters betonte, daß das Bischofsamt im Laufe der Zeit sich gewandelt habe, es sei nicht nur Visitationsamt, sondern vor allen Dingen auch Amt der Leitung.

Syn. Siemonsen betont die Notwendigkeit von zwei Bischöfen, weil ein Landesbischof nicht hinreichend Personalkenntnisse haben würde.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wird das Für und Wider dieser Frage unter den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert von den Synodalen Juhl, Hansen-Petersen, Bestmann, Prehn, Niemöller, Dr. Müntinga und Dr. Blötz.

Nach den Synodalen Bielfeldt, Treplin und Gloyer weist Bischof Völkel auf Grund seiner eigenen Erfahrungen als Bischof von Schleswig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, dem Sprengel Schleswig einen eigenen Bischof zu geben.

Weitere Redner in dieser Frage sind die Synodalen Juhl, Pörksen, Thomsen, Brodersen, Jäger, Johannsen, Juhl, Rendtorff. Der Antrag des Synodalen Hansen-Petersen, daß die Landeskirche künftig nur einen Bischof habe, wird mit 37 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident der Synode beantragt Abstimmung über Ziffer 5, Absatz 4, des Änderungsentwurfes für die Verfassung. Nach kurzer Erörterung durch den Präsidenten Bührke und die Synodalen Peters und Dr. Bauermann wird die Debatte abgebrochen und auf den nächsten Verhandlungstag vertagt.



## 2. Verhandlungstag

Mittwoch, den 15. Oktober 1947

Der 2. Verhandlungstag wird eröffnet mit einer Ansprache durch Propst Hasselmann.

Lied: „Such, wer da will ein ander Ziel.“

Text: Col. 3, Vers 17 und Gebet.

### Kirchliches Hilfswerk

Präsident Christians erteilt dem Synodalen Dr. Mohr zu Punkt 5 der Vorlagen das Wort für seinen Bericht über das Hilfswerk. Dr. Mohr stellt im Schluß seiner Ausführungen folgende vier Punkte für die Aussprache heraus:

1. Dankadresse der Synode an das Ausland.
2. Das Hilfswerk als echte Funktion der Kirche bedarf seines Einbaues in den Rahmen der Kirche, um nicht als „Kirche“ neben der Kirche zu stehen.
3. Die Einrichtungen des Hilfswerks, insbesondere seine Heime bedürfen der geistlichen Leitung durch von der Landeskirche zu bestellende Träger des geistlichen Amtes.
4. Zu erstreben ist eine einheitliche Ausrichtung der gesamten Hilfswerksarbeit in Verbindung mit der Inneren Mission.

In der sich anschließenden Debatte spricht der Synodale Ahrens den Dank für die geleistete Arbeit aus und verbindet damit den Aufruf, die Landeskirche wolle sich ihrer Verpflichtung bewußt sein, die Arbeit des Hilfswerks als ihre Arbeit zu tragen. Er legt der Synode folgenden Antrag vor:

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Rahmenordnung für das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in Übereinstimmung mit der Leitung des Hilfswerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche zu erlassen.
2. Die Kirchenleitung beruft einen Bevollmächtigten für das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, der der Stellung des Hilfswerks innerhalb der Kirche entsprechend zugleich Mitglied der Kirchenleitung ist.

Der Präsident der Synode eröffnet die Aussprache und läßt die vom Synodalen Ahrens zur Entscheidung vorgelegte Entschließung zurückstellen, da sie noch eine Umänderung erfahren wird.

In der Aussprache wird von den Synodalen Pörksen, Fischer, Sonntag, Bestmann, Brodersen, Thomsen und Hasselmann zunächst das Positive der Leistung des Hilfswerks anerkennend gewürdigt, und zugleich werden kritische Bedenken angemeldet.

Vor allen Dingen weist der Synodale Pörksen auf drei Sorgen hin, die ihn im Blick auf das Hilfswerk bewegen:

1. Wird das Gesetz des Samenkorns in der Arbeit des Hilfswerks beachtet, erwächst nicht ein Riesenbau, der wie ein Kartenhaus zusammenstürzen kann?
2. Wird nicht das Hilfswerk, statt für alle da zu sein, ein besonderes Amt für sich? Wird es nicht ein Selbstzweck, ein Werk, das neben der Inneren Mission steht?
3. Verliert nicht das Hilfswerk den Charakter des Dienstes?

Der Synodale Fischer macht den Vorschlag, die Kirchenleitung wolle einen bevollmächtigten Vertreter in die Leitung des Hilfswerks entsenden anstatt des in dem Antrag des Synodalen Ahrens vorgesehenen Vorschlages, wodurch vermieden würde, daß ein Nebeneinander in der Leitung der kirchlichen Arbeitsgebiete entsteht.

In seiner Erwiderung auf die vorgetragenen Bedenken erklärt der Synodale Dr. Mohr, daß die Arbeit des Hilfswerks unter dem Gesichtspunkt des Dienstes am Wort geschieht. Er bittet noch einmal um den Einbau seiner Arbeit in die Kirche, um Bevollmächtigung durch die Kirche und um geistliche Leitung der einzelnen Zweige.

In der Fortsetzung der Debatte stellt Synodaler Juhl richtig, daß auch die Kritik an der Arbeit des Hilfswerks positiv zu werten ist.

Syn. Prehn bittet das Hilfswerk um Unterstützung des Landesjugendwerkes.

Syn. Peters faßt den Schluß der Debatte zusammen in einem Dank an das Hilfswerk, in einem Appell an die Synode, sich für das Hilfswerk verantwortlich zu wissen, und in der Bitte an die Kirchenleitung, das Hilfswerk kirchlich zu bevollmächtigen.

Der Präsident gibt der Synode den geänderten Antrag Ahrens zur Kenntnis: „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit dem Erlaß einer Ordnung, durch die die Stellung des kirchlichen Hilfswerks in der Kirche geregelt wird.“ Nach einem Schlußwort des Synodalen Mohr wird der Antrag Ahrens angenommen.

### Kirchenverfassung und Kirchenleitung

Der Präsident der Synode gibt einen Überblick über den Stand der Debatte zu den Fragen der Kirchenverfassung und der Kirchenleitung.

1. Bildung von Ausschüssen (Abänderung der Ziffer 5) (Der Antrag Fischer betr. Finanzausschuß wird zurückgezogen).
2. Frage der Zusammensetzung der Kirchenleitung.
3. Die Stellung des Landeskirchenamtes.

Syn. D. Dr. Ehlers gibt den Vorschlag des Ältestenausschusses zur Bildung eines Kirchenordnungsausschusses bekannt. Für diesen Ausschuß werden folgende Namen genannt: D. Völkel, Kobold, D. Rendtorff, Hansen-Petersen, Thomsen, Fischer, Jordahn, Jahn und Peters (Stellvertreter: Hildebrand, Schröder, Thies), D. Bohne, Dr. Blötz, Jäger, Milberg, Bahr, D. Dr. Ehlers (Stellvertreter: Brodersen, Dr. Müntinga und Böss). Die Synode nimmt die Zusammensetzung des Ausschusses an.

D. Dr. Ehlers fragt an, ob die Änderungen in der Arbeit des Verfassungsausschusses von den Restmitgliedern des bisherigen Ausschusses erledigt werden sollen. Dem wird zugestimmt.

Bischof Halfmann fragt, ob die Wahl des Bischofs für Schleswig noch in dieser Synode vorgenommen werden solle.

Syn. D. Bohne fordert Klarheit über die verfassungsmäßigen Abgrenzungen der Befugnisse der beiden Bischöfe und schlägt vor, mit der Wahl des Bischofs zu warten.

Bischof Halfmann und D. Dr. Ehlers stellen Mißverständnisse, die bei den Ausführungen von Prof. Bohne zutage traten, klar.

Dr. Ehlers betont, daß der Ältestenausschuß sich mit der Frage der Bischofswahl beschäftigt habe. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß nach dem Kirchengesetz vom November 1946 die Wahl des zweiten Bischofs auf dieser Synode zu geschehen habe, und daß die bisherige Kirchenleitung die Präsentierung vornehmen müsse.

Propst Peters unterstreicht diese Ausführungen.

In der Debatte über den Vorsitz in der Kirchenleitung sprechen die Synodalen Schetelig, Lorentzen, Dr. Blötz, Präsident Bührke, Dr. Bauermann, Juhl, Hansen-Petersen, Dr. Blötz und Dr. Bauermann.

Dieser fordert eine authentische Interpretierung des Wortlautes des Gesetzes, wonach dem Bischof auf Amtszeit die Leitung in der Kirchenregierung übertragen ist.

Präsident Dr. Christians unterbricht die Sitzung bis 15 Uhr.

### Die Wahl des Bischofs für Schleswig

Wiederbeginn der Sitzung um 15.45 Uhr.

Der Präsident verliest den Antrag des Synodalen Bauermann:

„Die Landessynode wolle beschließen: Es wird festgestellt, daß die von der vorläufigen Gesamtsynode vorgenommene Wahl des Bischofs Halfmann als Vorsitzender der Kirchenleitung für die Dauer seiner Amtszeit erfolgt ist.“

Der Antrag wird angenommen.



Der Präsident läßt abstimmen über die Frage: soll die Synode sofort den Bischof für Schleswig wählen. Die Synode stimmt zu.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Wahl des Bischofs unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschieht, einschließlich der Pressevertreter. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen.

Die Auszählung der Stimmen ergibt folgendes Ergebnis: 82 Synodale haben mit Ja gestimmt, einer mit Nein. Acht weiße Zettel wurden abgegeben. Es wird festgestellt daß Oberkirchenrat Wester gewählt ist. Gemäß § 10 der Verfassung übergibt der Präsident dem Vorsitzenden der Kirchenleitung das Ergebnis schriftlich.

Der Präsident begrüßt den neugewählten Bischof, der die Wahl annimmt. Bischof Wester richtet ein Grußwort an die Synode und nimmt die Glückwünsche der Synodalen entgegen.

## Aussprache über die Verfassung

Die Aussprache über die Verfassung wird fortgesetzt.

Der Präsident erläutert kurz den Stand der Verhandlungen und stellt fest, daß der Synode die Aufgabe zufällt, dem Verfassungsausschuß Richtlinien an die Hand zu geben.

Syn. Peters schlägt vor, Ziffer 5 (betrifft Ausschüsse) fallen zu lassen und lediglich einen Finanzausschuß zur Ablegung der Jahresrechnung 1947 und zur Aufstellung des Haushaltsplanes für 1948 einzusetzen.

Syn. D. Dr. Ehlers schlägt vor, in Ziffer 5 zu streichen: „Zur Unterstützung der Landeskirchenregierung“.

Syn. Thomsen nimmt Stellung zu § 105 Absatz 2 und beantragt die Streichung der Worte: „Die dem ganzen Volke verpflichtet ist.“ Er zieht später seinen Antrag zurück.

Es sprechen weiter zu dieser Frage: Dr. Müntinga und Dr. Blötz.

Präsident Bürke betont, daß diese Synode sich auf die wichtigsten Punkte der Richtlinien des Verfassungsausschusses beschränken muß.

Dr. Ehlers stellt die Frage, ob die Bezeichnung Kirchenleitung oder Kirchenregierung oder Landeskirchenregierung gewählt werden solle.

Bischof Halfmann stimmt für die Bezeichnung: Kirchenleitung. Die Synode stimmt dem zu.

Syn. D. Dr. Ehlers stellt den Antrag, die Neufassung des § 105 Absatz 2 fallen zu lassen und die alte Fassung (Volkskirche) wieder herzustellen. Der Antrag wird abgelehnt, und die Vorlage des Verfassungsausschusses wird angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten Christians werden in § 105 Absatz 4 des Vorschlages des Ausschusses die Worte gestrichen: „Zur Unterstützung der Landeskirchenregierung“.

Der Antrag des Synodalen Peters: „Die Synode überträgt ihr verfassungsmäßiges Recht auf Festsetzung des Haushalts für 1948 und Abnahme der Jahresrechnungen für 1947 auf einen Finanzausschuß“ wird angenommen.

Syn. Dr. Schulz stellt den Antrag, sogleich die Zahl der Mitglieder festzusetzen. Die Synode setzt darauf die Zahl der Mitglieder auf 5 fest.

Der Präsident stellt die Frage nach der Zusammensetzung der Kirchenleitung zur Aussprache.

Bischof Halfmann erläutert die Punkte V und VI der „Außerung der Kirchenleitung zur Verfassungsfrage“. Er bittet auch den in Ziffer VI genannten Weg zu bedenken und zu erwägen, obgleich er selbst für Ziffer V eintritt.

D. Dr. Ehlers schlägt vor, dem Verfassungsausschuß den § 124 in der vom alten Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Änderung als Richtlinie mitzugeben.

Syn. Bielfeldt spricht zur Klärung. Er warnt vor dem in Ziffer VI genannten Weg (Trennung von Kirchenleitung und Landessynodalausschuß) und schlägt vor, den Weg nach Ziffer V zu verwirklichen.

Die zweite Frage ist die nach der Stellung des Landeskirchenamts im Verhältnis zur Kirchenleitung.

Syn. Hansen-Petersen vertritt die Ansicht, daß die Frage nach dem Landeskirchenamt schon jetzt mit in die Aussprache hineingenommen werden müsse.

Syn. Siemonsen warnt davor, nach Ziffer VI einen Landessynodalausschuß zu schaffen, da derselbe nicht die Bedeutung haben wird, die er haben muß. Es muß ein synodales Organ geschaffen werden, das volle Bedeutung und Vollmacht hat, deshalb ist der Weg nach Ziffer V zu geben, und es ist ein Organ zu schaffen, das Autorität und völlige Selbständigkeit hat. Anschließend nimmt Propst Siemonsen Stellung zur Frage des Landeskirchenamtes. Er tritt sehr stark für die Beibehaltung dieser Behörde ein und weist auf die Bedeutung der bisher geleisteten Arbeit hin. Die neue Fassung nach Ziffer 22 ist nicht klar. Wichtig ist sowohl die Mitarbeit der Juristen als auch die Mitarbeit der ehrenamtlichen Konsistorialräte, die die Verbindung zwischen dem Lande und dem Landeskirchenamt herstellen.

Der Synodale Peters weist darauf hin, daß die Landessynode nach Ziffer VI der „Außerung der Kirchenleitung zur Verfassungsfrage“ einen großen Teil ihrer Bedeutung aufgibt. Wollen wir ein Kontrollorgan schaffen oder eine Kirchenregierung, in der die Synode ihre regierenden Männer vertreten hat?

Dr. Müntinga bittet um Klärung, warum das Landeskirchenamt die Selbständigkeit behalten muß und bejaht dann die Möglichkeit des in Ziffer V genannten Weges.

Landessuperintendent Matthiessen erklärt, daß das Landeskirchenamt die Behörde ist, die Lauenburg mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins verbindet, und bittet, falls das Landeskirchenamt aufgehoben wird, den Landessuperintendenten von Lauenburg zum geborenen Mitglied der Landeskirchenleitung zu machen. Die Bestimmung im vorgeschlagenen § 124 Ziffer 4 der Verfassung ist nicht ausreichend.

Dr. Bauermann betont, daß in der Verfassung die Souveränität der Landeskirche in der Synode verankert ist. Das Organ der Synode ist die Kirchenregierung. Folglich muß in der Kirchenregierung Geist und Haltung der Landessynode zur Wirkung kommen. Deshalb muß eine Kirchenleitung gemäß Ziffer V der „Außerung der Kirchenleitung“ geschaffen werden.

Bischof Halfmann spricht zur Klärung.

Der Präsident bittet um Abstimmung, ob die Zuordnung von geistlicher Leitung und Synode durch Verschmelzung oder Koordinierung geschehen solle.

Die Synode entscheidet für Verschmelzung (also Synodale in der Kirchenleitung).

Dr. Blötz schlägt vor, daß nunmehr zur Frage des Landeskirchenamts Stellung genommen werde.

Es entspinnt sich eine Debatte zwischen den Synodalen Fischer, Gloyer, Bestmann und Siemonsen über den Einbruch des Staates in das Landeskirchenamt.

Propst Lorentzen weist darauf hin, daß dieser Einbruch in breiter Form erfolgt sei auch innerhalb der Pastorenschaft. Er stellt dann heraus, daß die Forderung nach einer geistlichen Leitung in der Kirche nicht dahin führen dürfe, daß das Landeskirchenamt heruntergedrückt werde, so daß die geistliche Leitung überfordert wird.

Präsident Bürke tritt für die Berechtigung und die Arbeit des Landeskirchenamtes ein und stimmt für eine kollegiale Form dieser Behörde sowie für Beibehaltung der nebenamtlichen Konsistorialräte. Die Leitung des LKA. muß derjenige haben, der die Arbeit tut und die Verantwortung tragen muß.

Bischof Halfmann stellt drei Punkte fest als Richtlinie für den Verfassungsausschuß:

1. Wer die Arbeit tut, muß die Verantwortung haben und die entsprechende Stellung einnehmen.
2. Der Wert des LKA. beruht auf der Vertretung der Mitarbeiter aus den Gemeinden.
3. Eine richtige Einordnung der Mitarbeiter im LKA. ist notwendig.

Er schlägt Abstimmung über die Vorlage des Verfassungsausschusses betreffend LKA. vor. (Ziffer 22-25).

Dr. Blötz spricht zur Technik der Abstimmung.

Propst Siemonsen bittet um Klärung der Frage des Vorsitzes im LKA.

Dazu sprechen die Synodalen Dr. Blötz, Bielfeldt, Dr. Ehlers und Bischof Halfmann.



Der Präsident legt der Synode die Frage vor: „soll das LKA. Organ oder nur Verwaltungsbehörde sein?“

Präsident Bührke stellt dazu fest, daß eine Stellung des LKA. als Organ unter den gegebenen Umständen nicht am Platze ist.

Der Antrag wird gestellt, daß dementsprechend § 104 Ziffer 4 der Verfassung gestrichen wird. Der Präsident stellt fest, daß mit der Annahme dieses Antrages nicht Richtlinien für den zukünftigen Kirchenordnungsausschuß gegeben seien, sondern für den Verfassungsausschuß, der nur ein Provisorium zu schaffen hat.

Der Synodale Dr. Bauermann stellt die Frage, ob das LKA. als Kollegialbehörde anzusehen ist. Die Synode entscheidet sich für den Charakter des LKA. als kollegiale Behörde.

Zur Frage der Kirchenleitung: Der § 124 soll in Absatz 1 nach Zustimmung der Synode folgende Fassung erhalten:

„Die Kirchenleitung besteht aus

1. den beiden Bischöfen,
2. dem Bischofsvikar,
3. acht Mitgliedern der Landessynode, von denen drei Geistliche und fünf Nichtgeistliche sein müssen.
4. dem Präsidenten des Landeskirchenamts.

Zum Schluß der Beratungen gibt der Präsident die Tagesordnung für den 16. Oktober bekannt. Zur Verhandlung sollen kommen die

Vorlage 6: Fragen der Schule und des Religionsunterrichts,

Vorlage 4: Notverordnungen,

Vorlage 3: Wahl von Mitgliedern für die Kirchenversammlung der EKD,

Vorlage 8: Richtlinien für das Verhältnis zur dänischen Kirche,

Vorlage 7: Anträge von Propsteisynoden.

Um 19 Uhr wird die Sitzung geschlossen mit dem Hinweis, daß die Beratungen am 16. Oktober im Gemeindefaal, Materialhofstraße 1 a, stattfinden werden.

### 3. Verhandlungstag

Donnerstag, den 16. Oktober 1947

Der dritte Verhandlungstag wird im Gemeindefaal, Materialhofstraße, um 9 Uhr mit einer Andacht durch Propst Sonntag eröffnet.

Lied: Nun lob mein Seel den Herren . . .

Text: Wochenspruch und Matth. 5, 13 ff. Gebet.

#### Fragen der Schule und des Religionsunterrichts

Der Präsident erteilt Prof. Bohne das Wort zu seinem Referat über Vorlage 6: Fragen der Schule und des Religionsunterrichts. Synodaler D. Bohne weist hin auf die gegenwärtige Situation der Jugend und der sich aus ihr ergebenden Schwierigkeit für die christliche Erziehung. In großen Zügen umreißt er die drei Schultypen:

- a) die weltliche Schule,
- b) die Gemeinschaftsschule,
- c) die Bekenntnisschule.

Er stellt in einigen Punkten die wesentlichen Aufgaben der Kirche heraus, die im Blick auf die christliche Erziehung der Jugend durch die Schule zu lösen sind und weist darauf hin, daß es Aufgabe der Kirche ist, vor allem im Elternhause die christliche Erziehung zum tragenden Grundsatz der Erziehung werden zu lassen, und daß es andererseits Aufgabe der Kirche ist, in ein brüderliches Verhältnis zum Lehrstande zurückzufinden. Die Hilfe, die dabei dem Lehrer seitens der Kirche zuteil werden muß, umreißt der Referent in verschiedenen Punkten.

Er faßt seine Ausführungen zusammen in der Beantwortung der Frage:

„Was braucht die Lehrerschaft?“ — die Autorität der Kirche als Hilfe und Liebe.

Die besondere Aufgabe der Synode zeigt er in dreifacher Hinsicht:

1. Die Synode muß sich hinter die Bemühungen der Kirchenleitung stellen.
2. Der Einzelne muß Verständnis für die Fragen und Verantwortung für ihre Lösung haben.
3. Das Wichtigste aber besteht darin, daß sich die Kirche mit ihrem Gebet hinter diese vordringlichste aller ihrer Aufgaben stellt.

Professor Bohne legt der Synode folgende Entscheidung vor, um deren Annahme er bittet:

„Die Synode billigt die bisherigen Maßnahmen der Kirchenleitung zur Sicherung und Förderung der christlichen Erziehung in der Schule.“

Der Präsident erteilt das Wort zur Debatte.

Syn. Hasselmann weist auf die Notwendigkeit der Besetzung von Dozentenstellen an den Lehrerbildungsanstalten für die Fragen des Religionsunterrichts hin.

Syn. Christiansen fordert die Mitarbeit der Mitglieder der Kirchenvorstände in der Überwachung der kirchlichen Arbeit an der Erziehung der Jugend.

Syn. Frahm beklagt den Mangel an Religionslehrern, an Bibeln und Gesangbüchern.

Syn. D. Voß spricht der Kirchenleitung das Bedauern aus, daß der Oberstudiendirektor Dr. Danielsen nicht wieder berufenes Mitglied der Synode ist. Er fordert als Normalfall, daß der Lehrer zugleich auch Religionslehrer sein muß. Er bedauert das anwachsende Ausscheiden des Lehrstandes aus dem Organistenamt und stellt die Forderung auf Rückkehr des Lehrers in den kirchlichen Organistenamt.

In der weiteren Debatte sprechen die Synodalen Frahm, Milberg, Steffen, Jordahn, Gloyer.

Der Präsident unterbricht die Debatte und begrüßt in der Synode als Vertreter der Militärregierung Mister Fryer.

In der Fortsetzung der Debatte sprechen die Synodalen Gloyer, Torp, Quasebarth, Juhl, Schmidt, Mohr.

Die vom Synodalen D. Bohne vorgelegte Entscheidung wird angenommen.

Syn. D. Rendtorff stellt den Antrag: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei der Landesregierung dringend die Berufung von Dozenten für evangelische Religion an die Lehrerbildungsanstalten zu fordern und dafür Prof. Bohne für Kiel und Studienrat Brodersen für Flensburg vorzuschlagen.“

Der Antrag wird angenommen.

#### Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen

Der Präsident erteilt dem Oberkonsistorialrat Carstensen das Wort für seine Ausführungen zur „Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947“.

Oberkonsistorialrat Carstensen referiert.

Syn. Peters beantragt folgende Änderungen der Notverordnung: In § 1, Absatz 1, soll es heißen: „Das eine Mal die Kirchenleitung“.

§ 1, Absatz 2, soll heißen: „In den Kirchengemeinden, in denen vor dem 1. Januar 1933 der Kirchenvorstand das Recht der Präsentation hatte, wird dies Präsentationsrecht wieder hergestellt.“

„Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 wird Absatz 4.“

Syn. Peters begründet seinen Antrag.

Syn. Höhnke nimmt Stellung zur Notverordnung.



Bischof Halfmann weist darauf hin, daß der Bischof Vollzugsorgan der Kirchenleitung ist, und daß die Pfarrstellenbesetzung durch den Bischof eine Verkürzung des Verfahrens bedeuten würde, während eine Berufung durch die Kirchenleitung eine Verlängerung im Besetzungsverfahren mit sich bringt.

Syn. Hasselmann erläutert die von der Propstei-synode Flensburg vorgelegte Eingabe zu dieser Notverordnung und bittet um Einräumung größerer Rechte für die Gemeinden bei der Präsentation und Wahl ihrer Pfarrer.

Syn. Dr. Bauermann weist darauf hin, daß die Erhebung der Notverordnung zum Gesetz einer Verfassungsänderung gleichkommt und deshalb der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bedarf. Er trägt sein Bedenken gegen die Fassung im § 1, Absatz 1: „Die Berufung durch den Bischof erfolgt unter Mitberatung durch das Landeskirchenamt“ vor.

Oberkonsistorialrat Carstensen entkräftet die Bedenken des Synodalen Bauermann durch Hinweis auf eine Verordnung aus dem Jahre 1936.

Präsident Bührke erklärt der Synode, daß

1. der Bischof ordentliche Berufungsinstanz ist,
2. das Landeskirchenamt in der Unterbreitung von Vorschlägen keine Entscheidungsinstanz ist,
3. die Befugnisse der Bischöfe durch eine Ordnung abzugrenzen sind,
4. die Verlängerung der Notverordnung auf ein Jahr gemäß Verfassung § 133, Absatz 2 und 3, das Zweckmäßige sei, damit festgestellt werden kann, wie sie sich künftig in der Praxis bewähren wird.

Syn. Brødersen stellt den Antrag auf Verlängerung der Notverordnung.

Syn. Peters erklärt seine Zustimmung zur Verlängerung der Notverordnung unter der Voraussetzung, daß gemäß seinem Antrag der Absatz 1, § 1, angenommen wird, während er den Zusatz Absatz 2 fallen läßt.

Der Präsident weist darauf hin, daß für die Verlängerung der Notverordnung  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist.

Nach einer Anfrage des Synodalen Thomsen und einem nochmaligen Hinweis des Präsidenten Bührke, daß die Änderung des § 1, Absatz 1, in der vom Synodalen Peters vorgeschlagenen Form eine Garantie für die Verschleppung in der Pfarrstellenbesetzung bedeutet, läßt der Präsident der Synode abstimmen über:

1. Die Synode verlängert die Notverordnung um 1 Jahr mit der Änderung des Synodalen Peters.

Der Antrag wird abgelehnt.

2. Die Verlängerung der Notverordnung um 1 Jahr. Der Antrag wird angenommen.

Bischof Völkel schlägt die Bildung eines Ausschusses vor, der die Notverordnung vor ihrer Erhebung zum Gesetz nochmals überarbeiten soll.

Präsident Bührke weist darauf hin, daß die Verlängerung um 1 Jahr nicht ausreichend ist, da ein Vacuum entstehen könnte, wenn die Synode nicht binnen Jahresfrist zu ihrer nächsten Tagung zusammentritt.

Syn. Bauermann schlägt vor, die Notverordnung gemäß Verfassung § 133 bis zu ihrer Gesetzeserhebung zu handhaben.

Der Präsident bittet um die Stellung eines erweiterten Antrages auf Verlängerung der Notverordnung über ein Jahr hinaus.

Syn. Siemonsen stellt den Antrag: Die Geltungsdauer der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. 1. 1947 wird bis zur nächsten Tagung der Synode verlängert. Der Antrag wird angenommen.

Bischof Völkel stellt den Antrag: Es wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt, der der nächsten Landessynode einen Entwurf für eine neue Fassung der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 vorzulegen habe.

Der Antrag wird angenommen.

## Versetzung von Geistlichen in ein anderes Pfarramt

Der Präsident erteilt dem Oberkonsistorialrat Carstensen das Wort zu seinen Ausführungen über die Notverordnung über Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 30. Januar 1947.

Oberkonsistorialrat Carstensen referiert.

Synodaler Iversen stellt den Antrag:

„Synode wolle beschließen die Notverordnung über Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 30. Januar 1947 bis zum Zusammentritt der nächsten Synode zu verlängern.“

Der Antrag wird angenommen.

## Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand

Der Präsident erteilt Oberkonsistorialrat Carstensen das Wort zu seinen Ausführungen über die Notverordnung vom 5. Dezember 1946 betr. die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand.

Oberkonsistorialrat Carstensen referiert.

Die Notverordnung wird durch Zustimmung der Synode zum Kirchengesetz erhoben.

## Kirchensteuerrecht

Der Präsident erteilt Konsistorialrat Ebsen das Wort zu seinen Ausführungen über die Notverordnung vom 8. August 1947 betr. das Kirchensteuerrecht. Konsistorialrat Ebsen referiert.

Syn. Fischer fragt an, ob die Einkommensteuer überhaupt noch als Grundlage für die Kirchensteuer geeignet ist.

Syn. Bestmann schlägt vor, die Kirchenleitung zu bitten, die Verhandlung mit der Landesregierung betr. Einführung des Abzugsverfahrens wieder aufzunehmen.

Der Präsident stellt zur Abstimmung den Antrag, die Notverordnung über die Änderung des Kirchensteuerrechts vom 8. August 1947 zum Gesetz zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Die Sitzung tritt bis 15.00 Uhr in die Mittagspause ein.

## Finanzausschuß

Wiederaufnahme der Beratungen um 15.20 Uhr.

Der Präsident gibt den Vorschlag des Ältestenausschusses für die Besetzung des Finanzausschusses bekannt. Danach werden die Synodalen Peters, Fischer, Ahrens, Schwark und Dr. Ehlers in den Finanzausschuß entsandt. Der Vorschlag wird angenommen.

## Zweite Lesung der Notverordnungen

Der Präsident stellt gemäß Verfassung die zum Kirchengesetz erhobenen Notverordnungen in zweiter Lesung zur Debatte.

1. Die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand vom 5. Dezember 1946 wird ohne Debatte in zweiter Lesung zum Gesetz erhoben.
2. Die Notverordnung über die Änderung des Kirchensteuerrechts vom 8. August 1947 wird ohne Debatte in zweiter Lesung zum Gesetz erhoben.

## Vertreter für die Kirchenversammlung der EKD

Der Präsident erteilt dem Präsidenten Bührke das Wort zur Vorlage 3: Entsendung von Vertretern in die Kirchenversammlung der EKD.

Präsident Bührke referiert über die Vorgänge innerhalb der EKD seit dem 31. August 1945, der ersten Kirchenversammlung in Treysa. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche hat gemäß der Ordnung, die sich die Kirchenversammlung der EKD am 24. Januar 1947 als eine vorläufige Ordnung gegeben hat, einen Vertreter der Kirchenleitung und drei Vertreter der Synode (darunter einen Nichtgeistlichen) zu entsenden. Da seit dem 24. Januar 1947 keine Tagung der Landessynode stattgefunden hat, sah sich die Kirchenleitung ermächtigt, von sich aus die Vertretung in die Versammlung der EKD zu bestimmen. Entsandt wurden als Vertreter der Kirchenleitung Bischof Halfmann, als Vertreter der Synode: Bischof Völkel, Landgerichtsdirektor Dr. Bloetz, Oberschuldirektor Dr. Danielsen.

Präsident Bührke weist darauf hin, daß nach Mitteilung der EKD vom 8. September 1947 die Synode auf Grund



der vorläufigen Ordnung der EKD vom 24. Januar 1947 zur allgemeinen Kirchenversammlung drei Vertreter der Synode und einen Vertreter der Kirchenleitung und zur verfassunggebenden Kirchenversammlung auf seinen Vorschlag bis zur endgültigen Regelung drei Theologen und drei Nichtgeistliche zu wählen hat.

Der Präsident erteilt das Wort zur Debatte.

Syn. Ehlers unterbreitet der Synode die Vorschläge des Ältestenausschusses

- a) für die Entsendung zur allgemeinen Versammlung der EKD: die Synodalen Hasselmann, Dr. Bloetz und D. Rendtorff (Stellvertreter die Synodalen Juhl, Dr. Müntinga und Bohne), Bischof Halfmann als Vertreter der KL.
- b) für die Entsendung zur verfassunggebenden Versammlung der EKD: die Synodalen D. Rendtorff, Dr. Bloetz, Hasselmann, Dr. Schultz, Peters, Dr. Müntinga.
- c) der Vorschlag des Ältestenausschusses für die Besetzung des Ausschusses für die Neubearbeitung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes lautet: Bischof Völkel, Propst Peters, Kaufmann Clausen, Pastor Iversen, Architekt Jäger.

Die Synode nimmt die Vorschläge an.

Syn. Bieffeldt bittet die Kirchenleitung um Entsendung eines Vertreters in die in Detmold tagende Versammlung der lutherischen Kirchen innerhalb der EKD.

### Das Verhältnis zur dänischen Kirche

Der Präsident erteilt Bischof Wester das Wort zu seinen Ausführungen über Vorlage 8: Das Verhältnis zur dänischen Kirche.

Bischof Wester beleuchtet in seinen Ausführungen den gegenwärtigen Stand in der Frage des Verhältnisses zur kirchlichen Versorgung der dänischen Minderheit südlich der Grenze und erklärt, daß für das praktische Verhalten der Landeskirche gegenüber den Vertretern der dänischen Kirche die §§ 32, 60 und 65 der Verfassung maßgebend sind. Die Aufgabe, die zu lösen ist, stellt er unter vier Gesichtspunkten heraus:

1. die zwölf dänischen Geistlichen, die in analoger Anwendung der § 60 und 65 der Verfassung den Geistlichen der Landeskirche gleichgestellt worden sind, sind zu verpflichten, die Ordnungen unserer Landeskirche zu beachten;
2. insbesondere ist darauf zu achten, daß sie die Konfirmationsordnung innehalten und vor allem nicht die landeskirchliche Ordnung unseres Konfirmandenunterrichts durchbrechen;
3. andere Geistliche der dänischen Kirche außer den zwölf gleichgestellten müssen sich schriftlich verpflichten, die Ordnungen unserer Landeskirche zu beachten;
4. nach dem 1. November 1947 eingehende Anträge dänischer Geistlicher auf Benutzung unserer Kirchengebäude müssen von den Kirchenvorständen der Kirchenleitung vorgelegt werden.

Nachdem der Präsident das Wort zur Debatte freigegeben hat, regt der Synodale Dr. Voss-Friedrichstadt an, die Synode möge die Debatte über diesen Verhandlungsgegenstand auf morgen vertagen, um den an dieser Frage besonders interessierten Synodalen des Schleswiger Sprengels Gelegenheit zu einer vorherigen Aussprache zu geben.

### Vereinbarung mit der hamburgischen Landeskirche

Syn. Hansen-Petersen schlägt in Abänderung der zum Schluß der gestrigen Sitzung bekanntgegebenen Tagesordnung vor, die Synode wolle zunächst über Vorlage 9: Vereinbarung mit der hamburgischen Landeskirche verhandeln.

Der Vorschlag wird angenommen. Der Präsident erteilt dem Präsidenten Bührke für seine Ausführungen zu dieser Vorlage das Wort.

Präsident Bührke referiert:

Diese Verhandlungen gehen zurück auf Verhandlungen, die schon im Jahre 1931 begannen, im Jahre 1937 wieder aufgenommen wurden und bis 1945 fortgeführt wurden.

Der Wunsch des Hamburger Bischofs D. Dr. Schöffel, die Angliederung der kirchlichen Grenzen an die politischen zu vollziehen, wurde von der schleswig-holsteinischen Kirchenregierung abgelehnt. Eine abermalige Besprechung der beiden Landeskirchen im August 1946 über die Bildung einer Arbeits- und Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden der Propstei Stormarn führte zu einer Teillösung. Eine Besprechung zwischen Präsident Bührke und Dr. Pietzger-Hamburg führte dann zu dem Entwurf, der der Synode vorliegt. Bedenken, die der Präsident Bührke erhob gegen Abschnitt 2 Absatz 1 und Absatz 2 und Abschnitt 3 sollen in der Gestalt eines Schlußprotokolls zum Ausdruck gebracht werden. Der unveränderte Text des Entwurfes wird der Synode zur Abstimmung vorgelegt und wird in der von dem Präsidenten vorgeschlagenen Form (Schlußprotokoll) angenommen.

### Eingaben

Der Präsident der Synode erteilt dem Eingabenausschuß das Wort. Synodaler Simonsen legt der Reihe nach die Eingaben der Propsteisynoden vor und gibt anschließend die Stellungnahme des Eingabeausschusses, die zu jeder einzelnen Eingabe vom Präsidenten der Synode zur Entscheidung vorgelegt wird.

1. Eingabe des Kirchenvorstandes von Vicelin-West Neumünster vom 11. Oktober 1947 betr. kirchliche Ordnung für die Theologiestudenten. Der Eingabeausschuß schlägt vor, dem Kirchenvorstand zu antworten, daß die Synode seine Bedenken nicht für gerechtfertigt hält.

Der Präsident eröffnet die Aussprache über diesen Punkt.

Syn. Fischer begrüßt die Eingabe des Kirchenvorstandes von Neumünster und nimmt Stellung zu der genannten Verfügung.

Syn. Jordahn lehnt die Verfügung in dieser Form ab. Er weist darauf hin, daß auch die Studenten gegen diese Form der Verfügung Widerspruch erheben. Das Grundanliegen der Verfügung ist durchaus richtig. Sein Vorschlag geht dahin, Studentenfeste einzurichten.

Syn. D. Rendtorff weist darauf hin, daß alle Landeskirchen diesen Weg einer Ordnung für Theologiestudenten gehen. Der anfängliche Widerstand der Kieler Theologiestudenten ist überwunden. Der Theologiestudent muß, um Theologe zu werden, im Leben der Kirche wurzeln. Die Gefahren einer solchen Verfügung sind natürlich nicht zu verkennen.

Syn. Fischer stellt den Antrag, Prof. Rendtorff möge beauftragt werden, dem Kirchenvorstand in Neumünster im Sinne der von ihm gemachten Ausführungen im Namen der Kirchenleitung und der Synode zu antworten. Der Antrag wird angenommen.

2. Antrag des Synodalausschusses Altona vom 30. Juni 1947 betrifft Abänderung der Wählbarkeit zu Kirchenältesten (Wählbarkeit nach dem vollendeten 25. Lebensjahr). Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag dem Kirchenordnungsausschuß als Material zu überweisen. Der Vorschlag wird angenommen.
3. Antrag der Propsteisynode der Propstei Stormarn vom 4. Juni 1947 betrifft Abhilfe der Gesangbuchnot und Bereitstellung von Bibeln und Neuen Testamenten. Der Antrag ist durch die gestrigen Ausführungen von Dr. Mohr erledigt.
4. Antrag der Propsteisynode Rantzaу vom 5. August 1947 betrifft Anmeldung in die Wählerlisten. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag dem Kirchenordnungsausschuß zu überweisen. Es wird empfohlen, es zunächst bei dem bisherigen Zustand zu belassen. Der Antrag wird angenommen.
5. Antrag der Propsteisynode der Propstei Husum-Bredstedt vom 6. Juni 1947 betrifft Terminkalender. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag befürwortend dem missionarischen Amt weiterzuleiten. Der Vorschlag wird angenommen.
6. Antrag der Propsteisynode Flensburg, ohne Datum betrifft Abänderung der Not-



verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen. Der Antrag ist durch die heutigen Verhandlungen über diese Notverordnung erledigt.

7. Antrag der Propsteisynode Südtondern vom 28. 7. 1947 betrifft Änderung der Titel Konsistorialrat, Oberkonsistorialrat in Kirchenrat, Oberkirchenrat. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag dem Kirchenordnungsausschuß als Material zu überweisen. Dem Vorschlag wird zugestimmt.
8. Antrag der Lauenburgischen Synode vom 13. August 1947 betrifft Stellung des Landessuperintendenten für Lauenburg in der Kirchenleitung. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag dem Kirchenordnungsausschuß zu überweisen. Der Vorschlag wird angenommen.
9. Antrag des Bauern Andreas Andresen in Haurup betreffs seines Sohnes in der Gefangenschaft. Der Antrag wird durch Synodalen Dr. Voß vorgetragen. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag an die Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland weiterzuleiten. Dem Vorschlag wird zugestimmt.
10. Antrag der Propsteisynode Kiel vom 7. Mai 1947 betr. Wiederaufbau der zerstörten Kirchen Kiels. Der Eingabeausschuß schlägt vor, diesen Antrag dem Landeskirchenamt zu übergeben, damit die Gemeinden mit eigenen Waldungen unmittelbar um Hilfe ersucht werden. Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Syn. Lorentzen unterstreicht den Antrag und dankt für die bisher erfahrene Hilfe.

Syn. Jäger unterstützt den Antrag auch für Altona und schlägt einen Planungsausschuß vor.

Die Synodalen Jahn, Quasebarth, Ahrens, Fischer, Wassner äußern sich im gleichen Sinne.

11. Antrag der Propsteisynode Nordangeln am 17. Juli 1947 betr. Benachrichtigung der Pfarrämter bei Ehescheidungsklagen. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel weiterzuleiten mit der Bitte, dem Antrag nachzukommen. Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.
12. Antrag der Propsteisynode Nordangeln betr. Freilassung der Kriegsgefangenen. Der Eingabeausschuß schlägt vor, die in dem Antrag enthaltene Entschließung an den amerikanischen Professor Bodensiek weiterzuleiten. Dem Vorschlag wird zugestimmt. Professor Bodensiek soll gebeten werden, die Entschließung an die lutherischen Kirchen des Auslandes weiterzuleiten.
13. Eingabe von mehreren Synodalen betr. eines Wortes der Landessynode an die englische Besatzungsmacht über Verbesserung des Wirtschaftslebens. Der Wortlaut wird der Synode vorgelegt und die Entschließung angenommen.
14. Antrag des Synodalen Pastor Jordahn betr. Schaffung eines Gremiums zur Lösung der Spannung zwischen Einheimischen und Flüchtlingen. Pastor Jordahn spricht als Beauftragter für ostpreußische und pommerische Flüchtlinge zu dieser Eingabe. Syn. Schetelig als Mitglied des Eingabeausschusses betont, daß das Grundanliegen dieser Eingabe durchaus richtig sei, daß jedoch die Schaffung eines Gremiums keine Lösung verspreche. Deshalb wird vorgeschlagen, die Eingabe der Kirchenleitung zu übergeben mit der Bitte sich dieser Not anzunehmen.
15. Eingabe des Synodalen Thomsen betr. Schaffung eines Pastorkollegs in Verbindung mit dem Predigerseminar in Preetz. Pastor Thomsen erläutert diesen Antrag, desgleichen Propst Bielfeldt. Der Antrag wird von der Synode angenommen.

Der Präsident erteilt Propst Kobold das Wort zur Verlesung der von einigen Mitgliedern der Synode ausgearbeiteten Dankadresse an die Kirchen des Auslandes. Die Dankadresse wird von der Synode einstimmig angenommen.

## Der Verfassungsentwurf

Der Präsident stellt den neu gefaßten Entwurf des Verfassungsausschusses zur Aussprache und bittet, sich in der Debatte auf das Nötigste zu beschränken.

Syn. Peters nimmt Stellung zum § 52 Ziffer 3 und vertritt die Ansicht, daß das Wort „Bekenntnis“ zu streichen sei.

Syn. Thomsen begrüßt das Wort Bekenntnis als Abwehr gegen Irrlehren, wie wir sie in den letzten Jahren z. B. in der Deutschkirche erlebt haben.

Es sprechen weiter zu dieser Frage die Synodalen Peters, Graf Rantzau und Kobold.

Syn. Juhl betont, daß durch das Wort Bekenntnis erreicht werden soll, daß nicht das eigene Bekenntnis durch Propaganda anders Denkender bekämpft wird.

D. Rendtorff schlägt folgende Formulierung zu Ziffer 3 vor: anstelle des Wortes „Wahrung des Bekenntnisses“: „Wenn die Bürgerschaft für die Achtung des Bekenntnisses und die Wahrung der kirchlichen Ordnung gegeben ist.“ Dieser Vorschlag wird angenommen.

Syn. Dr. Bauermann spricht sein Bedenken aus, daß § 136 Ziffer 3 gestrichen wird.

Dr. Ehlers stellt richtig, daß die Streichung von der Voraussetzung ausging, daß nur ein Bischof vorhanden sei.

Die Synode beschließt den Absatz 3 nicht zu streichen.

Dr. Bauermann weist weiter darauf hin, daß in der Konsequenz dieser Erkenntnis eine Lücke in der alten Verfassung ist. Der genannte Absatz 3 muß auch für den Landessuperintendenten von Lauenburg gelten, damit die einheitliche Kirchenleitung gewährleistet sei. Als weitere Konsequenz ergibt sich, daß der Landessuperintendent von Lauenburg geborenes Mitglied der Kirchenleitung sein muß, nicht um ihn zu erhöhen, sondern um ihn zu verpflichten. Dr. Bauermann stellt entsprechende Anträge zu § 136 Ziffer 3 und § 124 Ziffer 4.

Syn. Hasselmann spricht gegen diesen Antrag und weist darauf hin, daß Eutin, Lübeck und Lauenburg sich doch endlich in die schleswig-holsteinische Landeskirche einfügen sollten.

Dr. Ehlers betont, daß die Lauenburger dauernd ihre Sonderrechte geltend machen. Da durch diesen Verfassungsentwurf nur ein Provisorium geschaffen werden sollte, hat der Verfassungsausschuß nicht die Absicht gehabt, an den Lauenburgischen Rechten etwas zu ändern.

Bischof Halfmann führt aus, daß ja in der Vorlage dem Landessuperintendenten von Lauenburg die bisherigen Rechte erhalten bleiben. Wenn Lauenburg neue Rechte will, so muß dahinter das entsprechende geistliche Gewicht stehen, das brüderlich geprüft werden muß. Es handelt sich aber um rein zufällige historische Rechte, die nicht immer aufrechterhalten werden können. Wie die Dinge zu lösen sind, das ist eine andere Frage. Die schleswig-holsteinische Landessynode kann das nicht, sondern allein die Lauenburgische Synode, zu der die schleswig-holsteinische ihre Vertreter zu entsenden hätte.

Dr. Bauermann stellt noch einmal fest, daß er nicht pro domo, sondern nur als Landessynodaler seine Ansicht vertreten hat.

Landessuperintendent Matthiessen weist noch einmal mit Nachdruck darauf hin, daß das in Lauenburg vorhandene geistliche Sondergut unbedingt beachtet werden muß.

Bischof Halfmann erwidert darauf, daß auch in Schleswig-Holstein in verschiedenen Propsteien geistliches Sondergut in besonderem Maße vorhanden ist, doch darf man daraus keine kirchenrechtlichen Folgerungen ziehen.

Syn. Juhl unterstützt diese Ausführungen.

Syn. Bielfeldt will Auskunft haben, worin das Lauenburgische geistliche Gut und Erbe besteht.

Syn. Hansen-Petersen betont, daß das in Lauenburg vorhandene geistliche Sondergut nicht eine Folge des lauenburgischen Sonderrechts ist, sondern daß es durch den Geist Gottes geworden ist.

Auf Grund der vorhergegangenen Aussprache zieht der Synodale Dr. Bauermann seine Anträge zurück.

Dr. Mohr betont, daß zur echten Überwindung der Gegensätze der Bischof und maßgebende Männer der schleswig-holsteinischen Landeskirche Gelegenheit haben müßten, an der Lauenburgischen Synode teilzunehmen, Nach-



dem noch Synodaler Fischer kurz zu dieser Frage gesprochen hat, beantragt Synodaler Lorentzen Schluß der Debatte über diesen Punkt. Der Antrag wird angenommen.

Syn. Schetelig spricht zu dem § 143 und 144. Dr. Ehlers rechtfertigt die vorgeschlagene Fassung dieser §§.

Syn. Böss und Syn. Kobold sprechen noch kurz über die nichtgeistlichen Mitglieder des Landeskirchenamts.

Syn. Johannsen bittet um Annahme des gesamten Vorschlages.

Der Präsident stellt noch einmal die im Vorschlag gemachten Änderungen fest (Ziffer 3 und Ziffer 14) und stellt den Vorschlag en bloc zur Abstimmung. Der Vorschlag wird mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit angenommen.

Bischof Völkel stellt den Antrag, den Vorschlag nur einmal zu beraten. Demgegenüber wird aus der Synode heraus der Vorschlag gemacht, die zweite Lesung unmittelbar anzuschließen.

Der Vorschlag wird angenommen und der Entwurf auch in zweiter Lesung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit angenommen.

Der Präsident gibt die Tagesordnung für die morgige Sitzung bekannt:

1. Berichte des Eingabeausschusses
2. Wahl der Kirchenleitung
3. Verhältnis zur dänischen Kirche.

## 4. Verhandlungstag

Freitag, der 17. Oktober 1947

Beginn der Sitzung 9.20 Uhr.

Die Sitzung wird eröffnet mit einer Andacht durch Propst Schetelig. Lied: Wach auf, wach auf 's ist hohe Zeit, der Losung und dem Lehrtext, Schriftlesung und Gebet.

### Eingaben (Fortsetzung)

Der Präsident erteilt das Wort dem Vorsitzenden des Eingabeausschusses Propst Siemensen zur Vorlage weiterer Eingaben.

16. Eingabe der Propsteisynode Schleswig durch den Vizepräsidenten Röhrig betr. Pastor Heyer. Der Eingabeausschuß ist der Meinung, daß die Synode keinen Einspruch in dieser Form erheben kann, weil uns kein objektiver klarer Tatbestand vorliegt. Man könne nur der Besatzungsmacht zum Ausdruck bringen, daß die Synode bedauert, daß ein so tüchtiger und unentbehrlicher Geistlicher mitten aus seiner Arbeit herausgenommen ist. Die Synode bittet um Auskunft, aus welchem Grunde Pastor Heyer verhaftet ist und wann er entlassen werden wird.

Dr. Bauermann schlägt vor, den Besatzungsbehörden zum Ausdruck zu bringen, daß die Synode sich für die Person Pastor Heyers verbürgt, daß er sich jederzeit der Besatzungsmacht zur Verfügung hält.

Syn. Bestmann bittet, doch möglichst der Besatzungsmacht die Bitte um Entlassung auszusprechen.

Bischof Halfmann und Dr. Mohr berichten über die in dieser Angelegenheit von ihnen bereits unternommenen Schritte.

Syn. Wassner spricht die Bitte aus, daß für alle aus gleichem Grunde verhafteten Gemeindeglieder (insgesamt 45 in Schleswig-Holstein) in der gleichen Weise eingetreten werde.

Der Präsident stellt den Vorschlag des Eingabeausschusses mit den Ergänzungsanträgen zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Antrag der Lauenburgischen Synode betr. Bildung eines Ausschusses von Sachverständigen für landwirtschaftliche Fragen. Synodaler Fischer erläutert den Antrag, Gutsbesitzer Milberg unterstützt denselben. Der Antrag wird angenommen und der Ältestenausschuß beauftragt, drei Namen vorzuschlagen.

18. Antrag des Synodalausschusses der Propstei Münsterdorf betr. Abänderung des § 99 der Verfassung. Dem Vorschlag des Eingabeausschusses, den Antrag dem Kirchenordnungsausschuß zu überweisen, wird zugestimmt.

19. Antrag der Lauenburgischen Synode betr. Schulreformpläne vom 10. Oktober 1947. Es sprechen dazu die Synodalen Höhnke und Dr. Bauermann.

Dr. Bauermann erläutert, daß der Antrag dahin zu verstehen sei, daß er als Material der Kirchenleitung übergeben werden soll. In diesem Sinne wird dem Antrag zugestimmt.

20. Antrag des Synodalen Kobold betr. Vermehrung der Pfarrstellen vom 14. Oktober 1947. Der Eingabeausschuß schlägt vor, den Antrag dem Landeskirchenamt zu überweisen.

Präsident Bürcke betont, daß seit 1945 eine ganze Reihe neuer Pfarrstellen eingerichtet sind. Das Anliegen sei durchaus berechtigt, aber es sei auch eine Frage, die von der kommenden Währungsreform und von der finanziellen Entwicklung der Landeskirche abhängig sei. Oberkonsistorialrat Carstensen weist darauf hin, daß die Schwierigkeiten zur Erlangung der staatlichen Genehmigung für die Errichtung neuer Pfarrstellen recht erheblich sind.

Syn. Juhl schlägt vor, den Antrag mit Nachdruck an das Landeskirchenamt weiterzugeben mit der Anweisung, ihn dringlich zu behandeln. Der Antrag wird angenommen.

21. Antrag des Synodalen Kobold betr. Kirchengebäude:

1. Der Eingabeausschuß schlägt vor: die Synode soll das Landeskirchenamt bitten, alles zu tun, um Baustoffe für die kirchlichen Gebäude zu beschaffen.
2. Zu Absatz 2 des Antrages schlägt der Eingabeausschuß vor, denselben dem Landeskirchenamt zur Prüfung zu überweisen.
3. Zu Absatz 3 betr. hauptamtliche Kirchenbaumeister: dieser Antrag ist sehr ernst zu erwägen und ebenfalls zur Überprüfung dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Präsident Bürcke schlägt vor, den in Absatz 2 geforderten Ausschuß schon jetzt zu wählen, und zwar durch das Landeskirchenamt oder die Kirchenleitung. Die Frage eines hauptamtlichen Kirchenbaumeisters ist sehr dringend. Er bittet bei dieser Gelegenheit die Synode, ein Dankwort an den Landeskonservator Dr. Saueremann zu richten und ihn in den zu bildenden Ausschuß zu wählen. Der Antrag wird angenommen.

Nummehr stellt der Präsident die drei Teile des Antrages zur Abstimmung und schlägt vor:

Teil 1 (Bereitstellung von Baumaterialien): dem Landeskirchenamt zu überweisen,

Teil 2 (Kirchlicher Bauausschuß): Überweisung an einen zu wählenden Ausschuß,

Teil 3 (hauptamtlicher Kirchenbaumeister): Überweisung an das Landeskirchenamt bzw. die Kirchenleitung. Der Antrag wird angenommen.

22. Antrag des Synodalen Bielfeldt betr. politische und wirtschaftliche Notstände. Dr. Mohr unterstützt die in der Eingabe gemachten Ausführungen und bittet, die Synode möge beschließen, daß der leitende Bischof und zwei Synodale mit dem Ministerpräsidenten des Landes ein eingehendes Gespräch über diese Fragen führen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag von Dr. Mohr zu.

23. Antrag des Synodalen Wassner (ohne Datum) betr. Nordschleswigsche Gemeinden. Die Synode nimmt den Antrag an.



24. Eingabe des Synodalen Thomsen betr. Theologische Fakultät in Hamburg. Der Eingabeausschuß schlägt vor, denselben der Kirchenleitung zu überweisen. Die Synode stimmt zu.

### Wahl der Kirchenleitung

Der Präsident bittet, daß nunmehr zunächst Punkt 2 der Vorlage (Wahl der Kirchenleitung) erledigt wird. Die Synode stimmt dem zu.

Dr. Ehlers erklärt, daß der Ältestenausschuß einstimmig folgende Synodale für die Kirchenleitung vorgeschlagen habe:

Bischof D. Völkel, Propst Hasselmann, Professor Rendtorff als geistliche Mitglieder, Graf Rantzau, Bauer Thomsen, Oberstudiendirektor Hahn, Landgerichtsdirektor Dr. Bloetz, Dr. Schultz als nichtgeistliche Mitglieder. Als Stellvertreter gelten der Reihe nach (s. § 127 der Verfassung) Propst Hansen-Petersen, Pastor Schröder-Wohlhoff, Propst Juhl als geistliche Synodale, Gutbesitzer Milberg, Studienrat Brodersen, Architekt Jäger, Oberstudiendirektor Meyer, Staatsanwalt Dr. Voss als nichtgeistliche Synodale. Die Synode nimmt diesen Vorschlag einstimmig an. Die Genannten nehmen die Wahl an.

Bischof D. Völkel legt der Synode eine EntschlieÙung vor, in der Dr. Sauermann der Dank für seine treue Mitarbeit ausgesprochen wird und in der zugleich die Bitte ausgesprochen wird, daß er in dem Ausschuß für Wiederaufbau der Kirchengebäude auch weiterhin seine Mitarbeit zur Verfügung stellt. Die EntschlieÙung wird einstimmig angenommen.

Der Präsident erteilt Propst Peters das Wort. Dieser gibt im Namen des Ältestenausschusses eine Erklärung ab zum Antrag des Synodalen Thomsen betr. theologische Fakultät in Hamburg. Er weist darauf hin, daß durch diesen Antrag nicht der Eindruck entstehen soll, als sei die Synode gegen Schaffung einer theologischen Fakultät in Hamburg. Die Synode ist vielmehr der Meinung, daß zu jeder Universität eine theologische Fakultät gehört.

Dr. Ehlers schlägt der Synode folgende Mitglieder für den Ausschuß für landwirtschaftliche Fragen vor: Pastor Fischer-Lüttau, Gutbesitzer Milberg, Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga. Der Vorschlag wird angenommen, und die Genannten nehmen die Wahl an.

### Verhältnis zur dänischen Kirche

Die Synode tritt jetzt in die Beratung über Punkt 8 der Vorlage ein (Verhältnis zur dänischen Kirche).

Bischof Wester nimmt Stellung zu den auf Grund der gestrigen Besprechung der Schleswigschen Synodalen aufgestellten Punkte und bittet die Synode um Annahme der Punkte in dieser Form.

Syn. Brodersen bittet um Einfügung eines Passus, daß auch den dänischen Pastoren die Möglichkeit zu einer brüderlichen Aussprache gegeben werden muß. Propst Hansen-Petersen knüpft an die Ausführung von Bischof Halfmann an, der die Sonderstellung des dänischen Pfarramtes an der Heiligengeistgemeinde in Flensburg hervorhob, und schlägt folgende Regelung vor: „Ausgenommen von dieser Regelung ist das Pfarramt der Heiligengeistkirche in Flensburg.“

Syn. Brodersen stellt den Antrag, Bischof Wester zu bitten, die Vorlage noch einmal zu revidieren und zu überarbeiten.

Der Präsident unterbricht nun die Sitzung für 10 Minuten, damit die Vorlage ihre endgültige Fassung erhalten kann. Wiederbeginn der Sitzung um 12 Uhr.

Der Präsident erteilt das Wort an Bischof Wester, der die Eingabe in überarbeiteter Form vorlegt. Die Eingabe wird einstimmig angenommen.

### Zählung der Synode

Der Präsident teilt mit, daß die Anregung gegeben ist, die Bezeichnung (Zählung dieser Synode) zu klären. Soll sie als fünfte oder sechste (falls die „Braune Synode“ von 1933 mitgezählt werden soll) oder als erste Landessynode bezeichnet werden?

Die Synodalen Peters und Brodersen schlagen vor, sie als die fünfte ordentliche Landessynode anzusehen. Um die Kontinuität zu wahren, zumal die Verfassung von 1922 in Kraft ist. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident legt sodann der Synode einen Vorschlag von Bischof Wester zu einem Wort der fünften ordentlichen Landessynode an die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vor. Dieses Wort wird einstimmig von der Synode angenommen.

Dr. Bloetz dankt im Namen der Synode dem Herrn Präsidenten für die weise und kluge Führung der Synode. Insbesondere hebt er hervor, daß die einstimmige Wahl einer vielköpfigen Kirchenleitung bemerkenswert sei.

Der Präsident dankt Dr. Bloetz für dieses Wort und spricht einen weiteren Dank aus an die Vizepräsidenten, die Schriftführer und die Synodalen, besonders sei es ihm ein Bedürfnis, im Namen der Synode seinem Vorgänger im Amt, dem Grafen Rantzau, ein Wort besonders herzlichen Dankes zu sagen. Die Synode könne nunmehr gemäß § 122 der Verfassung ihre Geschäfte als erledigt erklären.

In seinem Schlußwort hebt Bischof Halfmann hervor, daß der letzte Dank nach dem heutigen Losungswort dem Herrn des Friedens gilt.

Der Bischof schließt die Synode mit Gebet, gemeinsamem Vaterunser, Segen und dem Choral: Nun danket alle Gott.



# Anlagen

## Uebersicht über Eingaben, Anträge und Beschlüsse der 5. ordentlichen Landessynode

1. Ordnung für Theologiestudenten.
2. Änderung des Wählbarkeitsalters.
3. Gesangbuchnot.
4. Wählerlisten.
5. Terminkalender.
6. Änderung der Notverordnung über die Pfarrstellenbesetzung.
7. Änderung der Ämterbezeichnungen.
8. Zugehörigkeit des Landessuperintendenten zur Kirchenleitung.
9. Entlassung des Bauern Andresen aus der Kriegsgefangenschaft.
10. Wiederaufbau der Kieler Kirchen.
- 11/12. a) Dänische Geistliche.  
b) Religionsausbildung der Junglehrer.  
c) Benachrichtigung der Pfarrämter bei Ehescheidungen.  
d) Freilassung der Kriegsgefangenen.
13. Verbesserung des Wirtschaftslebens.
14. Flüchtlingsfrage.
15. Pastorkolleg.
16. Pastor Heyer, Bitte um Entlassung aus der Gefangenschaft.
17. Ausschuß für landwirtschaftlichen Grundbesitz der Kirchengemeinden.
18. Änderung des § 99 der Verfassung.
19. Schulreformpläne.
20. a) Vermehrung der Pfarrstellen.  
b) Bodenreform.  
c) Finanzierung neuer Pfarrstellen.
21. Kirchengebäude.  
a) Bereitstellung von Baumaterialien.  
b) Kirchlicher Bauausschuß.  
c) Hauptamtlicher Kirchenbaumeister.
22. Politische und wirtschaftliche Notstände.
23. Nordschleswigsche Gemeinden.
24. Theologische Fakultät in Hamburg.
25. Dänisch-kirchliche Arbeit.
26. Finanzausschuß der Landeskirche.
27. Ordnung für das Landeskirchliche Hilfswerk.
28. Ausschuß zur Vorbereitung der Kirchenordnung.
29. Vorsitz in der Kirchenleitung.
30. Dankadresse an Professor Sauer mann.
31. Berechnung der Landessynode 1947.
32. Protokollauszug für die Synodalen.
33. Verbandsausschüsse der Kirchengemeindeverbände.
34. Entschließung in der Schulfrage.
35. Religionsdozenten an den Lehrerbildungsanstalten.
36. Ausschuß für Überprüfung der Notverordnung betr. Pfarrstellenbesetzung.
37. Geltungsdauer der Notverordnung betr. Pfarrstellenbesetzung.
38. Geltungsdauer der Notverordnung betr. Versetzung der Geistlichen.
39. Geschäftsordnung der Landessynode.
40. Verfassungsänderung.
41. Kirchenversammlung der EKD.
42. Vereinbarung mit Hamburg.
43. Notverordnung betr. Kirchensteuer.
44. Notverordnung vom 5. 12. 1946.
45. Wahl der Kirchenleitung.

## Vorlagen der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung  
der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 10. September 1947

Die Kirchenleitung wird im nächsten Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes die Einberufung der neugewählten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 14. Oktober 1947 bekanntgeben. Die Landessynode wird am Montag, dem 13. Oktober, mit einem Gottesdienst in der St. Marienkirche in Rendsburg um 17 Uhr eröffnet. Sie werden gebeten an diesem Gottesdienst teilzunehmen.

Die Kirchenleitung wird der Landessynode folgende Vorlagen unterbreiten:

1. Kirchenverfassung.
2. Neuwahl der Kirchenleitung.
3. Wahl von Mitgliedern für die Kirchenversammlung der EKD.
4. Notverordnungen.
5. Landeskirchliches Hilfswerk.
6. Fragen der Schule und des Religionsunterrichts.
7. Anträge von Propsteisynoden.
8. Richtlinien für das Verhältnis zur dänischen Kirche.
9. Vereinbarung mit der Hamburgischen Landeskirche.

Zu Punkt 1 wird der Entwurf des von der Vorläufigen Gesamtsynode berufenen Verfassungsausschusses für ein Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung den Herren Mitgliedern der Landessynode zusammen mit einer Vorlage der Kirchenleitung noch zugehen. Zu Punkt 3 sind die Verordnung der EKD, zu Punkt 4 für diejenigen nichtgeistlichen Mitglieder, die die betreffenden Stücke des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes noch nicht erhalten haben, diese beigelegt. Außerdem ist die bisherige Geschäftsordnung beigelegt.

Halfmann

An  
die Herren Mitglieder  
der Landessynode  
der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins.

Entwurf

Kirchengesetz  
betreffend eine kirchenordnungsgebende  
Landeskirchenversammlung der Ev.-Luth.  
Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom . . . . . 1947.

### § 1

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins soll durch eine Kirchenordnung ersetzt werden. Die Kirchenordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird durch eine nach diesem Gesetz zu bildende Landeskirchenversammlung erlassen werden.

### § 2

- (1) Die Kirchenversammlung besteht aus:
1. den Bischöfen für Schleswig und Holstein, dem Landessuperintendenten für Lauenburg und dem Bischofsvikar,
  2. 40 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Propsteisynoden zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern,
  3. 10 von der Kirchenleitung zu berufenden Mitgliedern,
  4. einem von der theologischen Fakultät der Universität Kiel zu entsendenden Mitgliede.
- (2) Die Gesamtzahl der geistlichen Mitglieder darf diejenige der nichtgeistlichen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Für jedes gewählte oder berufene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Landeskirchenversammlung und der von ihr gebildeten Ausschüsse teilzunehmen.

### § 3

- (1) Für die Wahl der nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 zu wählenden Mitglieder werden Wahlkreise gebildet. In Wahlkreisen mit mehreren Propsteien bildet jede Propsteisynode einen Stimmbezirk.
- (2) Die Wahlkreise und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder werden durch Verordnung der Kirchenleitung festgelegt.



#### § 4

(1) Wählbar sind als geistliche Mitglieder alle landeskirchlichen Geistlichen, die mindestens 30 Jahre alt sind, und als nichtgeistliche Mitglieder alle in die Wählerliste aufgenommenen Angehörigen der Landeskirche, die das 30. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens einem Jahre im Bereich der Landeskirche ihren dauernden Aufenthalt haben, durch Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde ein gutes Vorbild sind und durch Beteiligung an der Arbeit der Gemeinde kirchliche Einsicht und Erfahrung gewonnen haben sowie bereit sind, das Gelöbnis als Mitglied der Landeskirchenversammlung abzulegen.

(2) Voraussetzung für die Wählbarkeit ist außerdem die Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 6).

#### § 5

(1) Für jeden Wahlkreis ist ein Wahlausschuß zu bilden.

(2) Er besteht in Wahlkreisen mit nur einer Propstei aus zwei geistlichen und drei nichtgeistlichen Mitgliedern der Propsteisynode, die vom Synodalausschuß zu berufen sind. In Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken sind von jedem Synodalausschuß ein geistliches und zwei nichtgeistliche Mitglieder der Propsteisynode in den Wahlausschuß zu entsenden.

(3) Der Wahlausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

#### § 6

(1) Der Wahlausschuß stellt den Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Landeskirchenversammlung auf.

(2) Der Wahlvorschlag muß für jeden Wahlkreis mit nur einer Propstei dreimal so viele Namen, getrennt nach Geistlichen und Nichtgeistlichen, enthalten, als Mitglieder zur Kirchenversammlung zu wählen sind.

#### § 7

(1) In Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Synodalausschüsse auf, innerhalb einer in der Aufforderung bestimmten Frist Vorschläge zu machen. Für diese Vorschläge gilt die Bestimmung in § 6 Absatz 2 entsprechend.

(2) Nach Eingang der Vorschläge prüft der Wahlausschuß die Wählbarkeit der Vorgesprochenen und stellt fest, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen; erforderlichenfalls veranlaßt er die Ergänzung der Vorschläge durch den Synodalausschuß.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge stellt der Wahlausschuß den Wahlvorschlag einheitlich für sämtliche Stimmbezirke, getrennt nach geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern, in alphabetischer Reihenfolge zusammen.

#### § 8

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl liegt in Wahlkreisen mit nur einer Propstei dem Wahlausschuß, in den Stimmbezirken den Synodalausschüssen ob.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Überprüfung des Wahlverfahrens ist in jedem Falle Sache des Wahlausschusses.

#### § 9

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln und die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

#### § 10

Die Bestimmungen der §§ 117 bis 120 und 122 der Verfassung finden auf die Landeskirchenversammlung sinngemäß Anwendung.

#### § 11

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922.

Vom . . . . . 1947

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Gesetz- u. V.Bl. 1924 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn ein Kirchenvorstand beharrlich die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann die Landeskirchenregierung ihn nach Anhörung des Synodalausschusses auflösen. Das Gleiche gilt in Kirchengemeinden, in denen eine Kirchenvertretung beibehalten ist, von dieser. Bildet der Kirchenvorstand das einzige Organ der Kirchengemeinde, so sind im Falle seiner Auflösung neue Kirchenälteste zu wählen und zu berufen. Besteht daneben eine Kirchenvertretung und wird nur sie aufgelöst, so sind neue Kirchenvertreter zu wählen und zu berufen; wird auch der Kirchenvorstand aufgelöst, so ist mit der Neubildung ein anderer Kirchenvorstand oder ein besonderer Bevollmächtigter zu betrauen.

(2) Bis zur Neubildung der aufgelösten Kirchenvertretung werden ihre Rechte durch den nicht aufgelösten Kirchenvorstand, wird dieser aufgelöst, so werden seine Rechte durch einen oder mehrere nach Anhörung des Synodalausschusses von der Landeskirchenregierung zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt. Werden beide Körperschaften aufgelöst, so ist die Ausübung ihrer Rechte Bevollmächtigten oder einem anderen Kirchenvorstand zu übertragen.

(3) Die Kosten fallen der Kirchengemeinde zur Last.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in einer Kirchengemeinde die Wahl von Kirchenältesten oder Kirchenvertretern nicht zustande kommt oder ein Kirchenvorstand oder eine Kirchenvertretung wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig wird. Das Gleiche gilt für neugebildete Kirchengemeinden bis zur Bildung der kirchlichen Körperschaften, wenn nicht deren Befugnisse den kirchlichen Körperschaften der Muttergemeinde übertragen werden.

(5) Wenn ein Kirchenvorstand aus anderen Gründen als den in Absatz 1 und 4 genannten außerstande ist, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann die Landeskirchenregierung nach Anhörung des Synodalausschusses einen Gemeindegemeindevorstand einsetzen und ihm bis auf weiteres die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes und, soweit diese beibehalten ist, auch die der Kirchenvertretung übertragen sowie den Vorsitz abweichend von § 37 der Verfassung regeln.“

2. In § 51 wird im Satz 2 nach dem Worte „verkünden“ eingefügt: „die Sakramente einsetzungsgemäß verwalten.“

3. In § 52 wird im Satz 1 nach dem Worte „Wahrung“ eingefügt: „des Bekenntnisses und“.

4. In § 104 soll die Ziffer 3 „der Bischof und der Landdessuperintendent für Lauenburg“ lauten und kommt die Ziffer 4 in Fortfall.

5. In § 105 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Sie ist berufen, unsere Landeskirche als eine wahre evangelisch-lutherische Kirche zu erhalten und auszugestalten, die dem ganzen Volke verpflichtet ist.“

Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„und ist berechtigt, für besondere Aufgaben zur Unterstützung der Landeskirchenregierung auch über die Zeit ihrer Tagung hinaus ständige Ausschüsse zu bilden und ihren Wirkungskreis festzustellen.“

6. In § 106 wird im Absatz 3 die Ziffer 3 gestrichen und ist in Ziffer 4 das „und“ vor Gemeindevorstände zu streichen und dahinter einzufügen „und der Gesamtverbände“.

7. In § 107 wird im Absatz 1 in Ziffer 7 das „und“ vor Kirchengemeindevorstände gestrichen und dahinter hinzugesetzt: „und Gesamtverbände“.

8. In § 111 wird im Absatz 1 Zeile 2 statt „die Kirchenvertretung“ gesetzt

„der Kirchenvorstand und in Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung die letztere.“

9. Der Unterabschnitt III des dritten Abschnittes erhält die Bezeichnung „Landeskirchenregierung“ statt „Kir-



chenregierung\* sie ist überall in der Verfassung dafür zu setzen.

10. § 124 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landeskirchenregierung besteht aus

1. dem Bischof,
2. den beiden Bischofsvikaren,
3. acht Mitgliedern der Landessynode, von denen drei Geistliche und fünf Nichtgeistliche sein müssen,
4. dem Präsidenten des Landeskirchenamts.

(2) Den Vorsitz in der Landeskirchenregierung führt der Bischof und bei seiner Verhinderung ein von ihr aus ihren geistlichen Mitgliedern zu wählender Vertreter.

(3) Bei lauenburgischen Fragen tritt der Landessuperintendent für Lauenburg in die Landeskirchenregierung ein. Im Falle der Abstimmung hat sich alsdann der dienstjüngere Bischofsvikar der Stimme zu enthalten. Bei Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung ist der Landessuperintendent für Lauenburg berechtigt, an den Verhandlungen der Landeskirchenregierung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Präsident der Landessynode kann nicht zum Mitglied der Landeskirchenregierung gewählt werden; er ist aber berechtigt, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“

11. § 125 erhält folgende Fassung:

„(1) Die synodalen Mitglieder der Landeskirchenregierung werden auf die Amtsdauer der Landessynode gewählt. Sie sind auf deren ersten Tagung zu wählen und bleiben, auch im Falle der Auflösung der Landessynode, im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Für die drei geistlichen Mitglieder sind drei geistliche Stellvertreter, für die fünf nichtgeistlichen Mitglieder sind fünf nichtgeistliche Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

12. § 126 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende hat die geschäftliche Leitung der Landeskirchenregierung und vertritt sie nach außen.“

13. § 127 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Präsidenten des Landeskirchenamts tritt sein Vertreter im Amt in die Landeskirchenregierung ein, an die Stelle der synodalen Mitglieder die Stellvertreter in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge.“

14. In § 132 ist in Absatz 1 das Wort „oberste“ zu streichen, die Absätze 2 und 3 sind ganz zu streichen.

15. Der Unterabschnitt IV erhält die Bezeichnung „Der Bischof und der Landessuperintendent für Lauenburg“.

16. In § 135 werden im Absatz 1 die Worte „Die Bischöfe werden auf Vorschlag der Kirchenregierung“ durch die Worte: „Der Bischof wird auf Vorschlag der Landeskirchenregierung“ ersetzt.

17. In § 136 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Dem Bischof liegt die geistliche Leitung der Landeskirche ob.“

Absatz 2 soll lauten:

„(2) Er ist in der Führung seines Amtes selbständig.“

Absatz 3 ist zu streichen, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„(3) Er wird bei Erledigung seiner Obliegenheiten nach seiner Weisung durch zwei Bischofsvikare unterstützt. Außerdem stehen ihm die geistlichen Sachbearbeiter des Landeskirchenamts nach Bedarf zur Verfügung.“

18. In § 137 fällt die bisherige Bestimmung fort, dafür erhält § 137 folgende Fassung:

„Die beiden Bischofsvikare werden auf Vorschlag des Bischofs von der Landeskirchenregierung er-

nannt. Der Dienstältere von ihnen vertritt den Bischof.“

19. In § 138 werden die Worte „der Bischöfe“ durch „des Bischofs“ ersetzt.

20. In § 139 werden die Worte „Den Bischöfen“ durch „Den Bischof“ ersetzt.

Ziffer 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„bei der Besetzung geistlicher Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken“.

In Ziffer 4 und 5 werden die Worte: „ihres Sprengels“ gestrichen und in Ziffer 6 das Wort „ihre“ durch „seine“ ersetzt.

21. In § 141 wird die Mehrzahl „der Bischöfe“ und „den Bischöfen“ durch die Einzahl „des Bischofs“ und „dem Bischof“ und ebenso „ihnen“ durch „ihm“ ersetzt.

22. § 143 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es hat ferner die laufenden Geschäfte der Landeskirchenregierung zu erledigen. Auch hat es die ihm vom Bischof zur Ausführung übertragenen Aufgaben nach dessen Weisung zu erfüllen.

(2) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamts als Verwaltungsbehörde wird von der Landeskirchenregierung durch eine besondere Ordnung geregelt.“

23. § 144 erhält folgende Fassung:

„Das Landeskirchenamt wird als Verwaltungsbehörde von dem Präsidenten des Landeskirchenamts, im übrigen von dem Vorsitzenden der Landeskirchenregierung geleitet.“

24. § 145 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskirchenamt untersteht als Verwaltungsbehörde der Dienstaufsicht der Landeskirchenregierung.

(2) Gegen seine Entscheidungen ist die Aufsichtsbeschwerde bei der Landeskirchenregierung zulässig. An der Beratung und Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde nimmt der Präsident des Landeskirchenamts nicht teil.“

25. § 146 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident sowie die geistlichen und nichtgeistlichen Sachbearbeiter des Landeskirchenamts werden von der Landeskirchenregierung ernannt. Die übrigen Beamten und Angestellten werden vom Vorsitzenden der Landeskirchenregierung auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamts angestellt.

(2) Der Präsident und in der Regel auch die nichtgeistlichen Sachbearbeiter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.“

26. Die §§ 147 bis 151 werden gestrichen.

## Artikel II

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Kirchengesetz über die Bestellung von Ersatzmännern für ausscheidende Kirchenälteste und Kirchenvertreter vom 21. Januar 1935 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 29);
2. die Verordnung über die kirchlichen Gemeindegemeinschaften vom 20. Mai 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 44);
3. die Verordnung über die Bildung kirchlicher Körperschaften vom 25. Mai 1938 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 43);
4. die Verordnung zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 9. März 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 26);
5. das Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung vom 5. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 31).

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

## Artikel IV

Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen näheren Anordnungen werden von der Kirchenleitung erlassen.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 12/1947  
Notverordnung  
zur Änderung des Kirchensteuerrechts.  
Vom 8. August 1947

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 4. März 1940 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Kiel, den 8. August 1947.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holsteins.

Halfmann

J.Nr. 11 096 (Dez. I)

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 8/1946  
Notverordnung  
über die Versetzung von Geistlichen oder  
Kirchenbeamten im Dienst der früheren  
Wehrmacht in den Wartestand.

Vom 5. Dezember 1946.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

(1) Ein fest angestellter Geistlicher oder ein Kirchenbeamter, der während des Krieges zur Wehrmacht einberufen war, kann, wenn

- a) bis zum 1. Mai 1947 bei Wehrmichtsangehörigen, die sich vermutlich auf dem östlichen oder südöstlichen Kriegsschauplatz befinden,
- b) bis zum 1. Januar 1947 bei anderen Wehrmichtsangehörigen bei einem seiner nächsten Angehörigen keine zuverlässige Nachricht über ihn eingetroffen ist, in den Wartestand versetzt werden.

(2) Voraussetzung der Versetzung in den Wartestand ist, daß die amtliche Todeserklärung weder erfolgt ist noch unmittelbar bevorsteht.

§ 2

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird vom Landeskirchenamt, bei Mitgliedern des Landeskirchenamts von der Kirchenleitung eingeleitet und verfügt. Vor der Einleitung sind die nächsten Angehörigen, bei Geistlichen ist auch der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist den nächsten Angehörigen, bei Geistlichen auch dem Kirchenvorstand bekannt zu geben.

(3) Gegen eine nach Absatz 1 Satz 1 ergehende Verfügung steht jedem der nächsten Angehörigen binnen zwei Wochen von der Bekanntgabe an das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

§ 3

(1) Der Wartestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Wartestand oder, wenn gegen diese Beschwerde erhoben worden war, die Ablehnung der Beschwerde den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde. Der Wartestand endet mit der Rückkehr des Geistlichen oder Kirchenbeamten.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Monatsende ab gilt die von dem Geistlichen oder dem Kirchenbeamten bekleidete Stelle als erledigt.

§ 4

(1) Für den Monat, in dem die Versetzung in den Wartestand oder, wenn gegen diese Beschwerde erhoben worden war, die Ablehnung der Beschwerde den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde und für die folgenden drei Mo-

nate erhalten die Bezugsberechtigten noch die Dienstbezüge der Stelle einschließlich der Dienstwohnung.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten drei Monate werden Hinterbliebenenbezüge nach den für die Geistlichen und Kirchenbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen gewährt.

§ 5

Keht ein in den Wartestand versetzter Geistlicher oder Kirchenbeamter zurück, so sind ihm vom Tag des Eintreffens im Gebiet der Landeskirche die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu gewähren, die ihm zustehen würden, wenn er die ganze Zeit seiner Abwesenheit im Kirchendienst gestanden hätte.

§ 6

(1) Bewerbungen der nach dieser Verordnung in den Wartestand versetzten Geistlichen um eine für sie in Betracht kommende Gemeindepfarrstelle sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet auf Kirchenbeamte sinngemäß Anwendung.

§ 7

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 5. Dezember 1946.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins

Halfmann

Bischof

J.-Nr. 16 553 (Dez. II).

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 3/1947

Notverordnung über die Versetzung der  
Geistlichen in ein anderes Pfarramt

Vom 30. Januar 1947

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

(1) Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle fest angestellter Geistlicher kann gegen seinen Willen in eine andere Pfarrstelle versetzt werden:

- a) wenn dies wegen der Aufhebung oder Stilllegung seiner Pfarrstelle oder wegen ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt,
- b) wenn es im Zuge einer planmäßigen Ansetzung der pfarramtlichen Kräfte erforderlich ist,
- c) wenn dem Geistlichen eine gedeihliche Führung des Pfarramts in seiner Gemeinde nicht möglich ist oder die Wahrung der Ordnung und des Friedens in der Gemeinde die Versetzung verlangt.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle oder ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle in eine andere Pfarrstelle versetzt ist.

(3) Die Versetzung nach Maßgabe des Absatzes 1 b beschränkt sich auf Geistliche, deren Berufung in ein Pfarramt nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(4) Erweist sich im Fall des § 1 c die Versetzung in eine andere Pfarrstelle innerhalb von sechs Monaten als nicht durchführbar oder lassen die Gründe, die dem Verbleiben des Geistlichen in seiner bisherigen Pfarrstelle entgegenstehen, eine ersprießliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten, so kann der Geistliche in den Wartestand versetzt werden.

(5) Die Versetzung in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand darf nicht erfolgen, wenn gegen den Geistlichen ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit dem Ziel der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 2

Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des Bischofs voraus und erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung der Kirchenleitung unter gleichzeitiger Benennung der für den Geistlichen in Aussicht genommene Pfarrstelle. Vor der Anordnung der Versetzung sind der Geistliche und der zuständige Propst, im Fall des § 1



Absatz 1 c auch der Kirchenvorstand und der Vorsitzende des Pastorenausschusses zu hören.

### § 3

(1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Geistliche versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders angesetzten Einnahmen (Fuhrkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt. War der Geistliche in der bisherigen Stelle Inhaber eines Propstamtes, so ist er in seinem Propstamt in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten.

### § 4

(1) Der in den Wartestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, das unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu berechnen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

(3) Die Kirchenleitung kann jederzeit die Wiederverwendung des in den Wartestand versetzten Geistlichen im Pfarramt anordnen.

### § 5

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Geistliche

- im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen (§ 3 Absatz 2) wieder angestellt wird,
- aus dem Dienst entlassen wird,
- gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt wird,
- stirbt, alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

### § 6

Weigert sich der Geistliche in den Fällen des § 1 Absatz 1 a und c, der Versetzung Folge zu leisten, oder lehnt er in den Wartestand versetzte Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes ohne hinreichenden Grund ab oder erweist sich die Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, so ist der Geistliche in den Ruhestand zu versetzen. Im Fall des § 1 Absatz 1 b kann der Geistliche in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

### § 7

In den Fällen des § 1 Absatz 1 c kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof dem Geistlichen die Amtsausübung vorläufig untersagen.

### § 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Geistliche, die gleichzeitig Inhaber eines Propstamtes sind oder die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes fest angestellt sind.

(2) Die Versetzung eines Propstes in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand hat den Verlust des bisherigen Propstamtes zur Folge.

### § 9

(1) Die Versetzung des Geistlichen erfolgt im ordentlichen Besetzungsverfahren.

(2) Auf die Tatsache, daß der Geistliche gegen seinen Willen versetzt ist und auf die hierfür maßgebend gewordenen Gründe kann ein Einspruch im Besetzungsverfahren nicht gestützt werden.

### § 10

Die Kirchenleitung wird mit der Ausführung dieser Notverordnung beauftragt.

### § 11

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt (Versetzungsgesetz) vom 3. Juli 1935, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74, die Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einseitigen Ruhestand vom 18. März 1938, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 20, und das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll, vom 5. September 1946, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 34, treten außer Kraft.

Die vorstehende am 30. Januar 1947 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1947

Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins  
Halfmann  
J.-Nr. 2079 (Dez. I/II).

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 3/1947

Notverordnung über die Besetzung von  
Pfarrstellen

Vom 30. Januar 1947

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

(1) Die Pfarrstellen in der Ev.-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt, abwechselnd in der Weise besetzt, daß das eine Mal der Bischof den Geistlichen beruft, das andere Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Synodalausschuß Präsentierten wählt. Die Präsentation bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Die Berufung durch den Bischof erfolgt unter Mitberatung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Besetzung gilt erst mit der Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

(3) Vor der Berufung ist der Synodalausschuß der Propstei, zu der die zu besetzende Pfarrstelle gehört, mit seinen Vorschlägen zu hören. Der Bischof ist an die Vorschläge des Synodalausschusses nicht gebunden.

### § 2

Ist der Synodalausschuß nicht im Stande, der wahlberechtigten Gemeinde drei Geistliche zu präsentieren, so ist der Kirchenvorstand unter Benennung der Bewerber darüber zu hören, ob er in der Lage ist, Geistliche nachzuweisen, die bereit sind, sich zur Wahl präsentieren zu lassen. Wird auch auf diese Weise die Präsentation dreier Bewerber nicht ermöglicht, so findet, wenn zwei Bewerber da sind, welche präsentiert werden können, die Wahl unter diesen Zweien statt. Ist auch eine Wahl unter Zweien nicht zustande zu bringen, so wird der Geistliche berufen.

### § 3

(1) Der Kirchenvorstand kann, auch wenn eine Ausschreibung der Pfarrstelle noch nicht erfolgt ist, den Antrag stellen, daß die Pfarrstellen in diesem Falle durch Berufung besetzt wird, sei es, daß er die Wahl des zu Berufenden ganz dem Ermessen des Bischofs anheim gibt, oder daß er seinen Antrag auf die Berufung eines bestimmten Geistlichen richtet.

(2) Der Bischof ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen. Berechtigt, darauf einzugehen, ist er nur dann, wenn eine hierzu von dem Kirchenvorstand zu berufende Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag des Kirchenvorstands zugestimmt hat.



## II. Patronatspfarrstellen

### § 4

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Besetzungsfall an die Stelle der Pfarrwahl die Berufung durch den Bischof tritt. Die Präsentation zur Pfarrwahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. In denjenigen Fällen, in denen der Patron das Recht zur Präsentation zwecks Berufung durch den Bischof hat, tritt in jedem zweiten Besetzungsfall an die Stelle der Berufung die Pfarrwahl.

### § 5

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

## III. Pfarrwahl

### § 6

Die Pfarrwahl findet, soweit nicht das Recht, die Wahl zu leiten, dem Patron zusteht, unter der Leitung des Propstes statt. Die Präsentierten haben in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen den Gottesdienst zu halten und über einen vom Propst ihnen aufgegebenen Text zu predigen. Im Anschluß an den Gottesdienst des darauf folgenden Sonntags findet die Wahl statt.

### § 7

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 aufgenommen sind.

### § 8

Ist die Gemeinde in Pfarrbezirke geteilt, so wählen nur die stimmberechtigten Gemeindeglieder des Bezirks der zu besetzenden Pfarrstelle.

### § 9

Haben mehrere Kirchengemeinden denselben Geistlichen, so wird die Pfarrwahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aller Gemeinden in einer Wahlhandlung vorgenommen.

### § 10

(1) Die bevorstehende Pfarrwahl ist an zwei dem ersten Wahlgottesdienst vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahlgottesdienste und des Wahlortes durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel an einem Sonntag. Die Abkündigung der Wahl ist in diesem Fall auch am Wahltag erforderlich. Falls die Wahl ausnahmsweise an einem Wochentag erfolgen soll, kann dies nicht früher als an dem Donnerstag nach dem letzten Wahlgottesdienst geschehen.

(3) Die Wahl findet in der Kirche oder einem sonstigen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt.

### § 11

Gewählt wird mittels Stimmzettels oder mündlicher Stimmenabgabe nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bischof.

### § 12

Das Ergebnis der Wahl ist, soweit tunlich, am Wahltag, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Etwaige Einsprüche gegen die Wahl sind im Laufe der auf die letzte Abkündigung folgenden Woche beim Synodalausschuß der Propstei anzubringen.

### § 13

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Synodalausschusses über etwa erfolgte Einsprüche zur Bestätigung der Wahl an das Landeskirchenamt einzusenden.

(2) Der Bischof darf die Bestätigung der Wahl nur verweigern:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten,

4. wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat,
  5. wenn der Bischof sonst ernste Bedenken findet, die Wahl zu bestätigen.
- (3) § 1 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

## IV. Berufung

### § 14

(1) Die §§ 1 bis 3 und 6 bis 13 finden keine Anwendung:

1. auf die Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
2. auf die Pfarrstellen, in die ein Geistlicher zu versetzen ist, mit dessen bisheriger Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
3. für eine Übergangszeit von fünf Jahren auf die Pfarrstellen, in die ein Geistlicher auf Grund der Notverordnung über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 30. Januar 1947 versetzt werden soll,
4. auf die Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden,
5. auf die Stellen der Hilfsgeistlichen.

(2) In den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Fällen wird der Geistliche durch den Bischof in die Pfarrstelle berufen. Die Besetzung der Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach dem Herkommen oder nach der Satzung. Die Besetzung der Hilfsgeistlichenstellen erfolgt widerruflich durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Berufung eines Geistlichen in eine Pfarrstelle einer Personal- oder Anstaltsgemeinde bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

### § 15

(1) In allen Fällen, in denen die Pfarrstelle nicht durch Gemeindeglieder besetzt wird, insbesondere auch in den Fällen des § 2 Satz 3 und § 3 ist der Name des für die Besetzung in Aussicht genommenen Geistlichen der Kirchengemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Der in Aussicht genommene Geistliche hat an einem mit der Abkündigung bekanntgebenden Sonn- oder Festtage den Gemeindegottesdienst zu halten.

### § 16

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Gemeindegottesdienst (§ 15) kann jedes nach § 7 wahlberechtigte Gemeindeglied gegen den in Aussicht genommenen Geistlichen bei dem Synodalausschuß der Propstei Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet unter Mitberatung durch das Landeskirchenamt der Bischof.

### § 17

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden keine Anwendung auf die Pfarrstellen in Personal- oder Anstaltsgemeinden und die Stellen der Hilfsgeistlichen.

## V. Einführung

### § 18

Der berufene oder gewählte Geistliche wird durch den Propst in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 19

(1) Die Vorschriften dieser Notverordnung finden Anwendung auf die nach ihrem Inkrafttreten frei werdenden Pfarrstellen.

(2) In dem ersten nach dem Inkrafttreten dieser Notverordnung eintretenden Besetzungsfall erfolgt die Besetzung durch Wahl.

### § 20

Alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen, die nicht auf einem Patronat beruhen, sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen früherer Kirchengesetze und Verordnungen werden aufgehoben.



Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung der Notverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die vorstehende am 30. Januar 1947 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1947

Die Kirchenleitung der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins  
Hallmann  
J.-Nt. 1767 (Dez. I/II).

#### Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins und der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

In der Sorge um die geistliche Betreuung der politisch zu Hamburg, kirchlich aber zur Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gehörenden Gebietszone der Propstei Stormarn sind die Kirchenleitungen beider benachbarten evangelisch-lutherischen Landeskirchen zu folgender, vorläufiger Ordnung übereingekommen. Sie beschränken sich vorerst auf die zur Propstei Stormarn gehörenden Gebiete, sind sich aber darin einig, weitere Ordnungen folgen zu lassen, sobald sich erwiesen hat, daß hier eine Ordnung geschaffen ist, die den in Frage kommenden Gemeinden die rechte geistliche Versorgung gibt und den Kirchenleitungen ein reibungsloses Zusammenarbeiten ermöglicht.

#### 1.

Für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden der Propstei Stormarn, soweit diese politisch zu Hamburg, kirchlich aber zur Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gehören, wissen sich die Kirchenleitungen der Schleswig-Holsteinischen und der Hamburgischen Landeskirche gemeinsam verantwortlich.

#### 2.

In diesen Kirchengemeinden sollen die freien Pfarrstellen gleichmäßig durch Geistliche beider Landeskirchen besetzt werden. Die Vorschläge für die Besetzung werden in gegenseitiger Übereinkunft aufgestellt. Die Besetzung selbst wird nach der in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche geltenden Ordnung vorgenommen. Die Berufung vollziehen beide Landeskirchen gemeinsam.

Die Errichtung neuer Pfarrstellen durch eine der beiden Landeskirchen kann nur im Einvernehmen mit der anderen Landeskirche geschehen.

#### 3.

Der Propst der Propstei Stormarn übt die kirchliche Aufsicht in Auftrag und Vollmacht beider Landeskirchen aus. Er führt die Geistlichen in ihr Amt ein. Die bischöfliche Visitation wird nach gegenseitiger Vereinbarung durch die Bischöfe von Hamburg und Holstein abwechselnd durchgeführt.

Disziplinar- und besoldungsmäßig ist die Landeskirche zuständig, von der der berufene Geistliche entsandt wird.

#### 4.

Jedem berufenen Geistlichen wird ein eigener Bezirk in seiner Gemeinde zugeteilt werden. Der Propst setzt, wenn nötig, diese Bezirke auf Vorschlag des Kirchenvorstandes neu fest. Jeder berufene Geistliche ist ordentliches Mitglied im Kirchenvorstand und damit stimmberechtigt und wählbar zur Propsteisynode. Er kann nach der Ordnung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche auch den Vorsitz im Kirchenvorstand führen. Dagegen sind die Hamburgischen Geistlichen nicht stimmberechtigt und wählbar für die Schleswig-Holsteinische Landessynode.

#### 5.

Der Propst der Propstei Stormarn nimmt als Gast an den Sitzungen der Hamburgischen Landessynode, alle anderen berufenen Geistlichen als Gäste an den Sitzungen des Hamburgischen Ministeriums teil.

#### 6.

Alle Einzelheiten und die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit werden in einem Anhang niedergelegt. Zweifelsfragen sind durch brüderliche Aussprache zwischen den Beteiligten zu klären.

#### Anhang

#### 1.

Flüchtlings- oder ehemalige Wehrmachtsgeistliche werden der Landeskirche zugerechnet, von der sie bisher betreut sind.

#### 2.

Die gemeinsame Berufung der Geistlichen wird in nachstehender Form vorgenommen:

#### 3.

Alle kirchlichen Aufsichtsbefugnisse, die den Propsten durch die Kirchenverfassung der schleswig-holsteinischen Landeskirche übertragen sind, übt der Propst der Propstei Stormarn gegenüber den von den beiden Landeskirchen gemeinsam berufenen Geistlichen aus. Er kann ihnen Dienstweisungen geben, sie vorladen, visitieren und ihnen jede Art amtsbrüderlicher Beratung zuteil werden lassen. Die Geistlichen haben sich in allen ihren dienstlichen Angelegenheiten an den Propsten zu wenden. Dieser entscheidet, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zu seiner Dienstaufsicht gehört, selbst, andernfalls gibt er die Sache — evtl. mit seiner Stellungnahme — an die hamburgische Landeskirche weiter. In persönlichen und besoldungstechnischen Dingen steht dem hamburgischen Geistlichen der unmittelbare Zugang zu den entsprechenden Stellen der hamburgischen Landeskirche frei. Insbesondere wird die Unterstellung der hamburgischen Geistlichen unter den Landesbischof der hamburgischen Landeskirche durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt.

#### 4.

Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die Besetzung von Pfarrstellen. Alle anderen Stellen (Diakone, Gemeindehelferinnen, Kirchenmusiker, Bürokräfte usw.) werden nach der geltenden Ordnung der schleswig-holsteinischen Landeskirche durch die betreffenden Kirchengemeinden besetzt. Dabei soll aber der zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehende Bestand an Hilfskräften, auch wenn diese von der Hamburgischen Landeskirche angestellt und besoldet werden, nicht verringert werden.

Künftighin werden zusätzliche Kräfte seitens der Hamburgischen Landeskirche erst nach entsprechender Vereinbarung mit dem Propsten und dem jeweiligen Kirchenvorstand entsandt.

#### 5.

Die Festlegung und Verteilung der Kollekten soll zwischen beiden Landeskirchen abgestimmt werden.

#### 6.

Soweit sich auf Einzelgebieten kirchlichen Dienstes zunehmend mehr und mehr eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Landeskirchen oder einzelnen ihrer Kirchengemeinde angebahnt hat oder schon feste Gestalt angenommen hat (Hilfswerk, Jugend, Schule, Innere Mission, Kirchensteuern), soll daran durch diese Vereinbarung nichts geändert werden. Diese Vereinbarung soll auch nicht der Neuaufnahme oder weiterer Ausgestaltung gemeinsamer Beziehungen, auf welchem Arbeitsgebiet auch immer es sei, im Wege stehen.



## Verzeichnis der zur Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählten und ernannten Mitglieder und Stellvertreter

— Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode vom 4. September 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33 —  
I. Gemäß § 2 Ziffer 1 und § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode vom 4. September 1946  
gewählte Abgeordnete:

Propstei:	Abgeordnete:	Stellvertreter:
<b>Eiderstedt:</b>	Propst Tödt, Garding Oberbaurat Dr. Bahr, Tönning	Pastor Milkoweit, Tating Techniker Johannsen, Garding
<b>Flensburg:</b>	Propst Hasselmann, Flensburg, Marienkirch- hof 4/5 Rechtsanwalt Dr. Christians, Flensburg, Moltkestr. 36 Studienrat Brodersen jun., Flensburg, Roon- straße 1 Bauer Freimann-Christiansen, Wanderup	Superintendent Gramlow, Flensburg, Bauer- landstraße 19 Kaufmann Th. Berking, Flensburg, Friesische Straße 36 Dipl.-Ing. A. Mosch, Flensburg, Turnerberg 4
<b>Hütten:</b>	Propst Steffen, Eckernförde Freiherr v. d. Recke, Bienebek Kirchenrechnungsführer Otto Oesterbelt, Eckernförde	Pastor Lützen, Handewitt Pastor Gertz, Kl. Waabs Graf zu Reventlow, Wulfschagen Baurat Hahn, Eckernförde
<b>Husum- Bredstedt:</b>	Pastor Alfred Petersen, Husum, Woldsenstr. 45 Bauer Georg Matthiesen, Bargum Bodenschätzer Johs. Christiansen, Husum, Woldsenstraße	Pastor Andersen, Viöl Pastor Lucht, Bredstedt Bauer Hans Clausen, Rosendahl
<b>Nordangeln:</b>	Propst Torp, Glücksburg Bauer Heinrich Wolf, Westerfeld (Ksp. Gel- ting)	Pastor Hoffmann, Husby Altbauer Peter Erichsen, Steinberg
<b>Schleswig:</b>	Pastor lic. Heyer, Schleswig Schulrat Hildebrand, Schleswig Staatsanwalt Dr. Voß, Friedrichstadt	Pastor Petersen, Erfde Landmann Thom. Thomsen, Arenholz Diakon Ernst Hübner, Kropp bei Schleswig
<b>Südangeln:</b>	Pastor Gloyer, Norderbrarup Bauer J. G. Thomsen, Levshöh	Pastor Röhl, Tostrup Bäckermeister Aug. Petersen, Norderbrarup
<b>Südtondern:</b>	Propst Eduard Juhl, Leck, Osterstraße 17 Dr. med. Schulz, Wyk a. Föhr, Südstrand Bauer Johann Jessen, Klanxbüll	Pastor Walter Schröder, Niebüll Baumaterialienhändler Friedrich Frenzel, Leck Hauptlehrer Ludwig Andresen, Lindholm
<b>Altona:</b>	Propst Hildebrand, Hamburg-Altona, Bei der Osterkirche 13 Oberstudiendirektor Peter Meyer, Hamburg- Altona, Moltkestr. 3 Pastor Peter Höhnke, Hamburg-Altona, Hobenzollernring 78 Pastor Bruno Jordahn, Hamburg-Altona, Philosophenweg 59 Bankangestellter Martin Böss, Hamburg- Gr. Flottbek, Im Winkel 29 Finanzangestellter Herm. Schwarck, Hamburg- Altona, Bei der Osterkirche 13 Architekt Rudolf Jäger, Hamburg-Gr.-Flottbek, Sandkamp 12	Pastor Christiansen, Hamburg-Altona, Düppel- straße 39 Oberstudienrat Dr. Renzenbrink, Hamburg- Altona, Hohenzollernring 74 Pastor Carl Barbarn, Hamburg-Bahrenfeld, Osdorfer Weg 8 Pastor Friedrich Hammer, Hamburg-Altona, Klopstockplatz 4 Prokurist Arthur Gorgel, Hamburg-Altona, Stresemannstr. 103 Präsident Dr. Ernst Jaschkowitz, Hamburg- Altona, Am Hauptbahnhof Tel.-Oberinspektor Wilh. Gödicke, Hamburg- Altona, Arnoldstr. 38 Pastor Haacke, Kiel, Hebbelstr. 1
<b>Kiel:</b>	Konsistorialrat Pastor D. lic. Voß, Kiel, Kirchhofallee 66 Rechtsanwalt und Notar D. Dr. Ehlers, Kiel, Goethestraße 8 Propst Lorentzen, Kiel, Körnerstraße 5 Kaufmann Martin Clausen, Kiel, Bülowstr. 16 Pastor Jahn, Kiel-Wellingdorf, Wehdenweg 65 Fabrikant Walter Ahrens, Kiel, Reventlou- allee 4 Lehrer Martin Kräft, Kiel-Hassee, Schleswiger Straße 34 Gutsbesitzer Theodor Milberg, Quarnbek bei Achterwehr	Rechtsanwalt Dr. Thode, Kiel, Tirpitzstr. 96  Pastor Moritzen, Schönkirchen Ingenieur Fletes, Kiel, Hohenzollernring 60 Pastor Hagge, Kiel, Schillerstraße 12 Ingenieur Herm. Petersen, Kiel, Herderstr. 5  Pastor Dr. Husfeldt, Kiel, Niemannsweg 41  Landwirtschaftsrat Otto Clausen, Kiel, Umlandstr. 4
<b>Münsterdorf:</b>	Propst Johann Bielfeldt, Itzehoe, Kirchenstr. 6 Kaufmann Henry Soetje, Itzehoe, Bahnhof- straße 30 Landmann Otto Götsche, St. Margarethen	Pastor Johannes Rickers, Krummendiek Veterinärarzt Robert Lucht, Itzehoe, Karlstr. 10  Bauer Adolf Schaack, Nutteln über Wilster
<b>Neumünster:</b>	Bischof a. D. D. Völkel, Bordesholm Studienrat Richard Quasebarth, Neumünster, Plöner Str. 18 Pastor Thies, Kaltenkirchen Bauer Georg Sander, Brügge	Propst R. Steffen, Neumünster Rektor Renning, Flintbek  Pastor Christiansen, Bad Bramsted Weber Georg Witthöft, Neumünster, Wittorfer Str. 10
<b>Norderdith- marschen:</b>	Propst Peters, Hennstedt Bauer Otto Johannsen, Neuohof bei Büsum Deichbaumeister Herm. Reimers, Heide	Pastor Siemens, Tellingstedt Bauer Claus Heim, Osterfeld b. St. Annen Kirchenrechnungsführer Friedr. Baumgarten, Weddingstedt
<b>Oldenburg:</b>	Propst Wassner, Neustadt Rechtsanwalt Dr. Wittrock, Neustadt Oberstudiendirektor Dr. Clausen, Oldenburg/ Holst.	Pastor Trede, Burg a. Fehm. Lehrer Bachmann, Burg a. Fehm. Pastor Schirrmeister, Grömitz



Propstei:	Abgeordnete:	Stellvertreter:
<b>Pinneberg:</b>	Konsistorialrat Propst Schotelig, Hamburg-Blankenese, Mühlenberger Weg 68 Bauer Hinrich Krohn, Borstel, Kreis Pinneberg Pastor Fölster, Pinneberg, Bahnhofstraße 5 Studienrat Dr. Walter Lohse, Hamburg-Nienstedten, Arnimstr. 11 Rechtsanwalt Dr. Hans Harten, Hamburg-Hochkamp, Graf-Spee-Str. 1	Pastor Max Roager, Hamburg-Lokstedt Bauer Franz Breckwoldt, Seestermühe Pastor Willi Schwennen, Seester Studienrat Hermann Homfeld, Hamburg-Lokstedt, Süderfeldstr. 39
<b>Plön:</b>	Propst Kobold, Preetz Graf Brockdorff-Ahlefeldt, Ascheberg  Herr Rudolf Lorey, Glasau	Schiffsmakler Brunkhorst, Hamburg-Schnelsen, Mittelweg 28 Pastor Dr. Seefeld, Lütjenburg Graf Fritz v. Reventlow-Wittenberg, Wittenberg bei Preetz Landgerichtsdirektor Schreiber, Preetz
<b>Rantzeu:</b>	Propst Bestmann, Glückstadt Bauer Winter, Bokelsess bei Dauenhof Kaufmann Wehrmann, Elmsborn, Klosterstraße 21	Pastor Beine, Glückstadt Bauer Heesch, Kollmar Prokurist Hans Sander, Elmsborn, Papenhöhe 22
<b>Rendsburg:</b>	Pastor Iversen, Rendsburg Bürgermeister Steckel, Rendsburg Landrat Struve, Embühren Gutsbesitzer Niemöller, Hanerau	Pastor Prasser, Rendsburg Kreisamtmann Hebbeln, Rendsburg Hauptlehrer Sach, Osterrönfeld Bauer Joh. Harder, Bargfeld über Innien
<b>Segeberg:</b>	Propst K. Sonntag, Bad Segeberg Amtsgerichtsrat Dr. Müntinga, Bad Segeberg Stellmachermeister E. Brockmann, Radendorf über Lübeck	Pastor Jaeger, Bad Segeberg Inspektor Sothmann, Süfeld Landwirt W. Weber, Bad Oldesloe
<b>Stormarn:</b>	Propst Hansen-Petersen, Hamburg-Volksdorf, Roggenhof Pastor Seeler, Bramfeld, Hamburger Str. 202  Landgerichtsdirektor Dr. Ferd. Blötz, Hamburg-Volksdorf II, Flottbeker Platz 14 Oberstudienrat Frahm, Reinbek, Bez. Hamburg	Pastor Chr. Bünz, Hamburg-Wandsbek, Manteuffelstr. 14 Pastor H. Traub, Hamburg-Volksdorf, Flethmannskamp 7 Dr. Wilhelm Ziegler, Hamburg-Wandsbek, Schimmelmannstr. 6 Prof. Dr. med. Kunstmann, Hamburg-Lemsahl, Bargweg Lehrer Emil Grobe, Hamburg-Fuhlsbüttel, Sodentwiete 14 (Kgem. Weilingbüttel)
<b>Süderdithmarschen:</b>	Propst M. Bünz, Meldorf Amtsvorsteher Hintmann, Süderhastedt Pastor Dr. Fries, Albersdorf	Superintendent Herberger, Marne Studienrat Herzberg, Meldorf Kirchspielschreiber Köppen, Marne
<b>Landessuperintendentur Lauenburg:</b>	Pastor Schröder, Wohltorf Pastor Fischer, Lüttau Rechtsanwalt Dr. Bauermann, Mölln	Studienrat Dr. Irmisch, Ratzeburg Pastor Lic. D. Mau, Sandersneben Rechtsanwalt Dr. Ehlers, Wohltorf

II. Gemäß § 2 Ziffer 2 und § 4 des genannten Kirchengesetzes als Vertreter bestimmter Personenkreise Berufene:

Professor Dr. Bohne, Burg/Dithm. Frau Annelise Echarti, Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit, Hamburg-Altona, Flottbeker Chaussee 91 Fräulein Gertrud Friedrich, Breklum über Bredstedt (Schleswig) Oberstudiendirektor Hahn, Glückstadt Domorganist Hans-Jacob Haller, Schleswig, Süderdomstraße 11 Dr. med. Max Harder, Heide, Landweg 40 Pastor Dr. Ernst Mohr, Beauftragter für das Hilfswerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Rendsburg, Kanalufer 48 Kirchenamtmann Wilhelm Otto, Hamburg-Altona, Moltkestraße 7 a Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen, Breklum über Bredstedt (Schleswig) Propst Prehn, Husum Graf zu Rantzeu-Breitenburg, Pronstorf Konsistorialrat Propst Siemonsen, Schleswig Landesjugendpfarrer Pastor von Stockhausen, Havetoft über Schleswig Pastor Thomsen, Rektor der Diakonissenanstalt Flensburg, Flensburg Propst Treplin, Hademarschen  Lehrer Voß, Langballig/Angeln  Oberkirchenrat Wester, Westerland/Sylt	Fräulein Brede, Kiel, Schillerstr. 15  Frau Vikarin Ultsch, Hanerau  Organist Werner Sprung, Rendsburg, Bastion 2 Bauer Julius Carstensen, Süderbrarup Pastor Bahr, Rendsburg, Kaiserstr. 23  Bürovorsteher Christian Saß, Rendsburg, Materialhofstr. 1 a Missionsinspektor Pastor Feldhusen, Hamburg-Othmarschen, Kirchenweg 210 Pastor von Kietzell, Flensburg Graf zu Reventlow, Wulfshagen Pastor Johannes Schmidt, Rickling/Holstein Pastor Detlefsen, Böklund  Pastor Vierck, Flensburg,  Pastor Thedens, Hamburg-Ottensen, Bei der Osterkirche 13 Mittelschullehrer Hermann Schmidt, Kiel, Lornsenstr. 40 II Propst Adolphsen, Kappeln
--	--

III. Gemäß § 2 Ziffer 3 des genannten Kirchengesetzes als Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Kiel entsandt:

Prof. D. Rendtorff, Kiel, Beselerallee 8



# Sachregister

- Anträge auf der 1. Tagung der Vorl. Gesamtsynode (Zusammenstellung) 23.  
Anträge und Beschlüsse der 5. ord. Landessynode (Zusammenstellung) 69.  
Ältestenausschuß 36, 59.  
Archivwesen 20, 23.  
Arbeitsausschüsse in den Propsteien 19.  
Arbeitsgemeinschaften Kirche und Schule 14.  
Ausbildungsstätten von Geistlichen 36.  
Auslandskirchen, Dank an 66.  
Ausschüsse 5, 35, 36, 42, 59, 60, 64, 67.
- Baustoffe für Kirchen 67.  
Bekanntmachungen und Gesetze der nationalsozialistischen Zeit 25 ff.  
Bekennende Kirche und Deutsche Christen 6, 10, 16.  
Besatzungsmächte, Wort an die 66, 67.  
Bischofsfrage 52.  
Bischofswahl 41, 61.  
Braune Synode von 1933 10, 68.  
Brekium, Katechetisches Seminar 15.
- Dänische Kirche, Verhältnis zur 65, 68.  
Dänische Minderheit 37.  
Dankadresse an Kirchen des Auslandes 66.  
Deutsche Christen 16.  
Deutsch-christliche Pröpste 15.
- Ehescheidungsklagen (Benachrichtigung der Pfarrämter) 66.  
Eingaben 14, 19, 40, 43, 65, 67.  
Einheimische und Flüchtlinge, Spannung 66.  
EKID 38, 64.  
Elternhaus, Christliches 19.  
Entnazifizierung 40, 37.
- Finanzausschuß 64.  
Flüchtlingsfragen 13, 15, 66.  
Flüchtlingspastoren, Hilfe an 19, 36.  
Frauenhilfe 15.
- Gadeland, Interniertenlager 37.  
Gefangenschaft 66, 67.  
Gegenwartsaufgaben der Kirche. Vortrag von P. Halfmann 10.  
Gesangbuchnot 14, 65.  
Gesetze 1933—1945 25.  
Geschäftsbericht des Präses Halfmann zur 2. Tagung 36.  
Geschäftsordnungsfragen 14.  
Glocken 43.
- Hamburger Kirche, Verhältnis zur 38, 65, 75.  
Helgoland 43.  
Hertrich, Lic. 39.  
Hilfswerk 37, 61.
- Jugendarbeit 14, 15, 37.  
Junge Kirche 11.
- Katecheten 15.  
Katechumenat 13.  
Kieler Kirchen, Wiederaufbau 60.  
Kirchenbeamte im früheren Wehrmachtsdienst 64, 72.  
Kirchengebäude 67.  
Kirchenleitung, Umbildung 37, 40, 41, 44.  
Kirchenleitung, Vorläufige 10, 20, 36.  
Kirchenleitung Wahl der 68.  
Kirchenordnungsgebende Landeskirchenversammlung 69.  
Kirchenverfassung 61, 62.  
Kirchensteuerrecht 47, 64, 72.  
Kirchen in England und Amerika, Wort an die 15.  
Kirche und Schule, Arbeitsgemeinschaften 14.  
Kirchliche Organe, Bildung neuer 39.  
Kollekten und Klingbeutel 14.  
Konfirmandenunterricht 14.  
Kriegsgefangenenfragen 15, 42, 66.  
Kriegsteilnehmer, Abkürzung des Studiums 48.
- Mädchen-B-K 15.  
Militärregierung, Eingabe an die 19.  
Mitglieder der Synode 30, 49, 57, 76.
- Nachwuchs an Geistlichen 36.  
Nordschleswigsche Gemeinden 67.  
Notgesangbücher 14.  
Notstände, politische und wirtschaftliche 67.  
Notverordnungen 63, 64.  
NS-Gesetze (Übersicht) 15, 25—29.
- Ordnungsausschuß für Kirchenverfassung 60.
- Parteipolitik, Enthaltung der Geistlichen 37.  
Pastoralkolleg 66.  
Paulsen, Landesbischof, Rücktritt 14.  
Personelle Neuordnung 12, 36, 48.  
Pfarrschwesternbund 15.  
Pfarrstellenbesetzung 36, 45, 47, 63, 66, 73.  
Pfarrstellenbesetzung mit Pröpsten 36, 41, 63 73.  
Pfarrstellenvermehrung 67.  
Präsidenten der Synoden 5, 59.  
Predigerseminar 36.  
Predigten zur Eröffnung der Synode 2, 33, 51.  
Propsteisynode 39, 40, 44.
- Religionsunterricht 12, 15, 17, 63.
- Seelsorge in Universitätskliniken 15.  
Schleswigfrage 40.  
Schulaufsicht, Geistliche 17.  
Schule und Kirche 17, 54, 63.  
Schulvereinbarung 54.
- Steuerrecht, Änderung 41.  
Studium, theol., für Kriegsteilnehmer 48.  
Stunde der Kirche, Vortrag von D. Asmussen.
- Terminkalender 65.  
Theologiestudenten, Ordnung für 65.  
Theologische Fakultät Hamburg 68.  
Theologisches Studium 15.  
Titeländerungen (Kirchenrat statt Konsistorialrat) 66.
- Verfassungsänderung 67, 70.  
Verfassungsausschuß 41, 60.  
Verfassungsentwurf 66.  
Verfassungsfrage 41.  
Versetzung von Geistlichen 46, 64, 72.  
Vikarin, Amt der 15.  
Visitation 37.  
Volkskirche 16.  
Vorgeschichte der Vorl. Gesamtsynode 1.  
Vorlagen der Kirchenleitung 44, 69.  
Vorläufige Gesamtsynode, Zuständigkeit 38.  
Vorläufige Kirchenleitung 20.  
Vorsitzender der Kirchenleitung 43.  
Wahlen der Kirchenleitung 21, 68.  
Wahlprüfungsausschuß, Bericht 14, 39.  
Wählbarkeit zu Kirchenältesten 65.  
Wählerlisten 65.
- Wehrmachtgeistliche und -beamte (ehemalige) 64, 72.  
Wiederaufbau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden 66.  
Wiedereintritt in die Kirche 19, 36.
- Zählung der Synode 68.  
Zusammenstellung der 1933—45 erlassenen Gesetze 25.  
Zusammenstellung der von der Vorl. Gesamtsynode behandelten Anträge 23, 24.



# Inhaltsverzeichnis

## Bericht über die 1. Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 14.-16. August 1945

	Seite
A. Zur Vorgeschichte der Vorläufigen Gesamtsynode. Von Pastor Haltmann . . . . .	1
B. Predigt zur Eröffnung der Synode von Pastor Dr. Pörksen . . . . .	2
C. Die Verhandlungen . . . . .	5
1. Verhandlungstag . . . . .	5
I. Eröffnung . . . . .	5
II. Die Stunde der Kirche, Vortrag von P. As- mussen DD. . . . .	5
III. Die Gegenwartsaufgaben der Schleswig-Hol- steinischen Kirche, Vortrag von P. Haltmann . . . . .	10
2. Verhandlungstag . . . . .	14
I. Bericht des Wahlprüfungsausschusses . . . . .	14
II. Rücktrittserklärung des Landesbischofs Paulsen . . . . .	14
III. Bericht des Eingabenausschusses . . . . .	14
IV. Aussprache über die Referate der Synodalen P. Asmussen DD und P. Haltmann . . . . .	16
3. Verhandlungstag . . . . .	19
I. Bericht des Eingabenausschusses (Fortsetzung) . . . . .	19
II. Die vorläufige Kirchenleitung . . . . .	20
a) Aussprache . . . . .	20
b) Wahlen . . . . .	21
III. Abschluß der Synode . . . . .	22
D. Anlage: Zusammenstellung der von der Synode behandelten Anträge . . . . .	23
E. Anhang: Seit 1933 erlassene Bekanntmachungen, Anordnungen, Verordnungen und Gesetze . . . . .	25
F. Verzeichnis der Mitglieder der Vorläufigen Ge- samtsynode . . . . .	30

## Bericht über die 2. Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode v. 3.-5. September 1946

	Seite
A. Predigt zur Eröffnung der Synode von Bischof D. Völkel . . . . .	33
B. Die Verhandlungen . . . . .	35
1. Verhandlungstag . . . . .	35
Eröffnung . . . . .	35
Geschäftsbericht des Präses Haltmann . . . . .	36
Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe . . . . .	39
Wahlprüfungen . . . . .	39
Vortrag von Hauptpastor Lic. Hertrich . . . . .	39
Aussprache über den Gesetzentwurf zur Bildung neuer kirchlicher Organe . . . . .	39
Vorlage zum Kirchengesetz über die Bildung von Propsteisynoden . . . . .	39
Vorlage eines Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode . . . . .	39
2. Verhandlungstag . . . . .	39
Gesetz über Bildung neuer kirchlicher Organe . . . . .	39
Gesetz über Bildung von Propsteisynoden . . . . .	40
Gesetz über Bildung der Landessynode . . . . .	40
Verordnung betr. Entnazifizierung . . . . .	40
Die Schleswigfrage . . . . .	40

	Seite
Bericht des Eingabenausschusses . . . . .	40
Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung . . . . .	40
3. Verhandlungstag . . . . .	41
Gesetz zur Umbildung der Kirchenleitung . . . . .	41
Kirchengesetz über Änderung des Steuerrechts . . . . .	41
Die Verfassungsfrage . . . . .	41
Notgesetz für Pfarrstellenbesetzung mit Propsten . . . . .	41
Verfassungsausschuß . . . . .	41
Die Wahl der Bischöfe . . . . .	41
Bericht des Eingabenausschusses . . . . .	43
C. Anlagen: . . . . .	44
Vorlagen der Kirchenleitung . . . . .	44
Einberufung der Synode . . . . .	44
Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung . . . . .	44
Kirchengesetz über Bildung der Landessynode . . . . .	44
Kirchengesetz über Bildung von Propsteisynoden . . . . .	44
Kirchengesetz über Besetzung der Pfarrstellen . . . . .	45
Kirchengesetz über Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt . . . . .	46
Ermächtigungsgesetz betr. Änderung des Kirchen- steuerrechts . . . . .	47
Notverordnung über Besetzung von Pfarrstellen mit denen das Amt eines Propstes verbunden wer- den soll . . . . .	47
Notverordnung zur personellen Neuordnung der Landeskirche . . . . .	48
Notverordnung über Abkürzung des theol. Stu- diums für Kriegsteilnehmer . . . . .	48
Verzeichnis der Mitglieder der 2. Tagung . . . . .	49

## Bericht über die 3. Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 12. November 1946

	Seite
A. Predigt im Eröffnungsgottesdienst von Bischof Haltmann . . . . .	51
B. Die Verhandlungen . . . . .	52
Eröffnung . . . . .	52
1. Die Bischofsfrage . . . . .	52
2. Vorlage über Schulvereinbarung . . . . .	54
C. Anlagen: . . . . .	56
Einberufung der Synode . . . . .	56
Mitglieder der Synode . . . . .	57

## Bericht über die 5. ordentliche Landessynode vom 13.-17. Oktober 1947

	Seite
A. Die Verhandlungen . . . . .	59
1. Verhandlungstag . . . . .	59
Eröffnung . . . . .	59
Wahl der Ausschüsse . . . . .	59
Arbeitsplan . . . . .	60
Die Kirchenverfassung . . . . .	60
2. Verhandlungstag . . . . .	61
Kirchliches Hilfswerk . . . . .	61
Kirchenverfassung und Kirchenleitung . . . . .	61
Die Wahl des Bischofs für Schleswig . . . . .	61
Aussprache über die Verfassung . . . . .	62
3. Verhandlungstag . . . . .	63
Fragen der Schule und des Religionsunterrichts . . . . .	63
Notverordnung über die Besetzung von Pfarr- stellen . . . . .	63
Versetzung von Geistlichen in ein anderes Pfarr- amt . . . . .	64



	Seite		Seite
Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand . . . . .	64	2. Vorlagen der Kirchenleitung: . . . . .	69
Kirchensteuerrecht . . . . .	64	Einberufung der Synode . . . . .	69
Finanzausschuß . . . . .	64	Kirchengesetz betr. eine kirchenordnunggebende Landeskirchenversammlung (Entwurf) . . . . .	69
Zweite Lesung der Notverordnungen . . . . .	64	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Entwurf) . . . . .	70
Vertreter für die Kirchenversammlung der EKD . . . . .	64	Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts . . . . .	72
Das Verhältnis zur dänischen Kirche . . . . .	65	Notverordnung über Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand . . . . .	72
Vereinbarung mit der hamburgischen Landeskirche . . . . .	65	Notverordnung über Versetzung von Geistlichen in ein anderes Pfarramt . . . . .	72
Eingaben . . . . .	65	Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen . . . . .	73
Der Verfassungsentwurf . . . . .	66	Vereinbarung zwischen der Kirche Schleswig-Holsteins und der Kirche im hamburgischen Staate . . . . .	75
4. Verhandlungstag . . . . .	67	3. Mitglieder der Synode . . . . .	76
Eingaben (Fortsetzung) . . . . .	67	C. Sachregister . . . . .	78
Wahl der Kirchenleitung . . . . .	68	D. Inhaltsverzeichnis . . . . .	79
Verhältnis zur dänischen Kirche . . . . .	68		
Zählung der Synode . . . . .	68		
B. Anlegen:			
1. Übersicht über Eingaben, Anträge und Beschlüsse der 5. ordentlichen Landessynode . . . . .	69		

### Nachwort des Herausgebers

Da die Berichte über die 4 Landessynoden der ersten Nachkriegszeit 1945—1947 infolge Papiermangels und aus andern Gründen nicht gedruckt werden konnten, hat das Landeskirchenamt 1958 den Unterzeichneten beauftragt, auf Grund der im Archiv des Landeskirchenamtes liegenden Akten die Berichte über die 3 Tagungen der Vorläufigen Gesamtsynode und die Tagung der 5. ordentlichen Landessynode nachträglich herauszugeben.

Neumünster im Oktober 1958.

Richard Quasebarth  
Mitglied der Landessynode.